

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1)
zur 52. Änderung des Flächennutzungsplans
„Windkraft Rommerskirchen II“
in der Gemeinde Rommerskirchen**

Auftraggeber

Gemeinde Rommerskirchen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) zur 52. Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraft Rommerskirchen II“ in der Gemeinde Rommerskirchen

Auftraggeber

Gemeinde Rommerskirchen

Bahnstraße 51

41569 Rommerskirchen

Bearbeiter:

Dipl.-Ökol. Dipl.-Ing. Bernd Fehrmann

Dipl.-Geoökol. Maik Palmer

Essen, August 2023

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann

Savignystraße 59

45147 Essen

0201-62 30 37

0201-64 30 11 (Fax)

info@oekoplan-essen.de

www.oekoplan-essen.de

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	5
2	Methodik	7
2.1	Ablauf einer Artenschutzprüfung und berücksichtigte Arten	7
2.2	Datengrundlagen	8
2.3	Erfassung der Habitatstrukturen	10
3	Untersuchungsgebiet	11
4	Vorhaben und Wirkfaktoren	16
5	Planungsrelevante und WEA-empfindliche Arten	20
5.1	Säugetiere	20
5.2	Avifauna	22
5.3	Amphibien	32
5.4	Reptilien	33
6	Flächenspezifische Konfliktanalyse Tatbestände	34
6.1	Fläche 1 „Vanikum“	34
6.1.1	Bestand WEA-empfindlicher Arten im Wirkraum	34
6.1.2	Konfliktanalyse	35
6.2	Fläche 2 „Nettesheim“	36
6.2.1	Bestand WEA-empfindlicher Arten im Wirkraum	36
6.2.2	Konfliktanalyse	37
6.3	Fläche 3 „Butzheim“	38
6.3.1	Bestand WEA-empfindlicher Arten im Wirkraum	38
6.3.2	Konfliktanalyse	39
6.4	Fläche 4 „Gill“	40
6.4.1	Bestand WEA-empfindlicher Arten im Wirkraum	40
6.4.2	Konfliktanalyse	41
7	Zusammenfassung und Fazit	42

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage der als Konzentrationszonen geplanten Flächen(-komplexe)	4
Abb. 2	Luftbildaufnahme der Fläche 1	12
Abb. 3	Luftbildaufnahme der Fläche 2	13
Abb. 4	Luftbildaufnahme der Fläche 3	14
Abb. 5	Luftbildaufnahme der Fläche 4	15

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Naturschutzabfragen	9
Tab. 2	Planungsrelevante Säugetierarten der MTBQ 4905/2, 4905/4, 4906/1, 4906/2, 4906/3, 4906/4 sowie weiterer Datenquellen.....	21
Tab. 3	Planungsrelevante Vogelarten der MTBQ 4905/2, 4905/4, 4906/1, 4906/2, 4906/3, 4906/4 sowie weiterer Datenquellen.....	23
Tab. 4	Im Umfeld der geplanten Konzentrationszonen nachgewiesenen WEA-empfindlichen Vogelarten mit Prüfradien gemäß MULNV & LANUV 2017 und Anlage 1 zum BNatSchG.....	31
Tab. 5	Planungsrelevante Amphibienarten der MTBQ 4905/2, 4905/4, 4906/1, 4906/2, 4906/3, 4906/4 sowie weiterer Datenquellen.....	32
Tab. 6	Planungsrelevante Reptilienarten der MTBQ 4905/2, 4905/4, 4906/1, 4906/2, 4906/3, 4906/4 sowie weiterer Datenquellen.....	33
Tab. A1	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene planungsrelevante Arten der MTBQ 4905/2, 4905/4, 4906/1, 4906/2, 4906/3, 4906/4 sowie weiterer Datenquellen und deren Schutzstatus	I

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit dem Ziel, die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im baulichen Außenbereich zu steuern, in dem WEA privilegiert zulässig sind, beabsichtigt die Gemeinde Rommerskirchen, im Flächennutzungsplan (FNP) geeignete Flächen für die Windenergienutzung als Konzentrationszonen darzustellen. Hierzu erfolgte die Erstellung eines „Gesamträumlichen Plankonzeptes zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rommerskirchen“ (ÖKOPLAN 2023), in dem durch ein Ausschlussverfahren nicht geeignete Flächen als „harte“ und „weiche“ Tabuzonen definiert und verbleibende Potenzialflächen ermittelt wurden. Die im Plankonzept als „geeignet“ bewerteten Potenzialflächen sollen im FNP als Konzentrationszonen für WEA dargestellt werden.

Im Ergebnis verbleiben im Gemeindegebiet vier Flächen bzw. Flächenkomplexe mit einer Flächengröße von insgesamt 427,3 ha, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich erscheint und die zur Darstellung von Konzentrationszonen im FNP in Betracht kommen.

Im Anwendungsbereich von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) für WEA-Konzentrationszonen erfüllt der FNP eine dem Bebauungsplan vergleichbare Funktion, sodass eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen ist (siehe auch ministerielle Handlungsempfehlung – MULNV & FÖA 2021 bzw. „Leitfaden Artenschutz“ – MULNV & LANUV 2017). Die ASP ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung soweit wie möglich abzarbeiten, andernfalls könnte der FNP aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein.

Die vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASP Stufe 1) analysiert und bewertet auf der Grundlage vorhandener Daten aus externen Datenquellen die im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans geplanten Konzentrationszonen hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte, die sich im weiteren Verfahren als Vollzugshindernis erweisen könnten.

Folgende Übersicht zeigt die im Rahmen der 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rommerskirchen ausgewiesenen Potenzialflächen(-komplexe) im Gemeindegebiet. Die vier Komplexe umfassen eine Gesamtfläche von 427,3 ha:

- Fläche 1: „Vanikum“ (zwei Einzelflächen: 1.1 mit 29,3 ha und 1.2 mit 11,8 ha),
- Fläche 2: „Nettesheim“ (zwei Einzelflächen: 2.1 mit 135,8 ha und 2.1 mit 12,4 ha),
- Fläche 3: „Butzheim“ (vier Einzelflächen: 3.1 mit 51,2 ha, 3.2 mit 22,6 ha, 3.3 mit 57,9 ha und 3.4 mit 10,4 ha),
- Fläche 4: „Gill“ (drei Einzelflächen: 4.1 mit 52,4 ha, 4.2 mit 19,4 ha und 4.3 mit 24,1 ha).

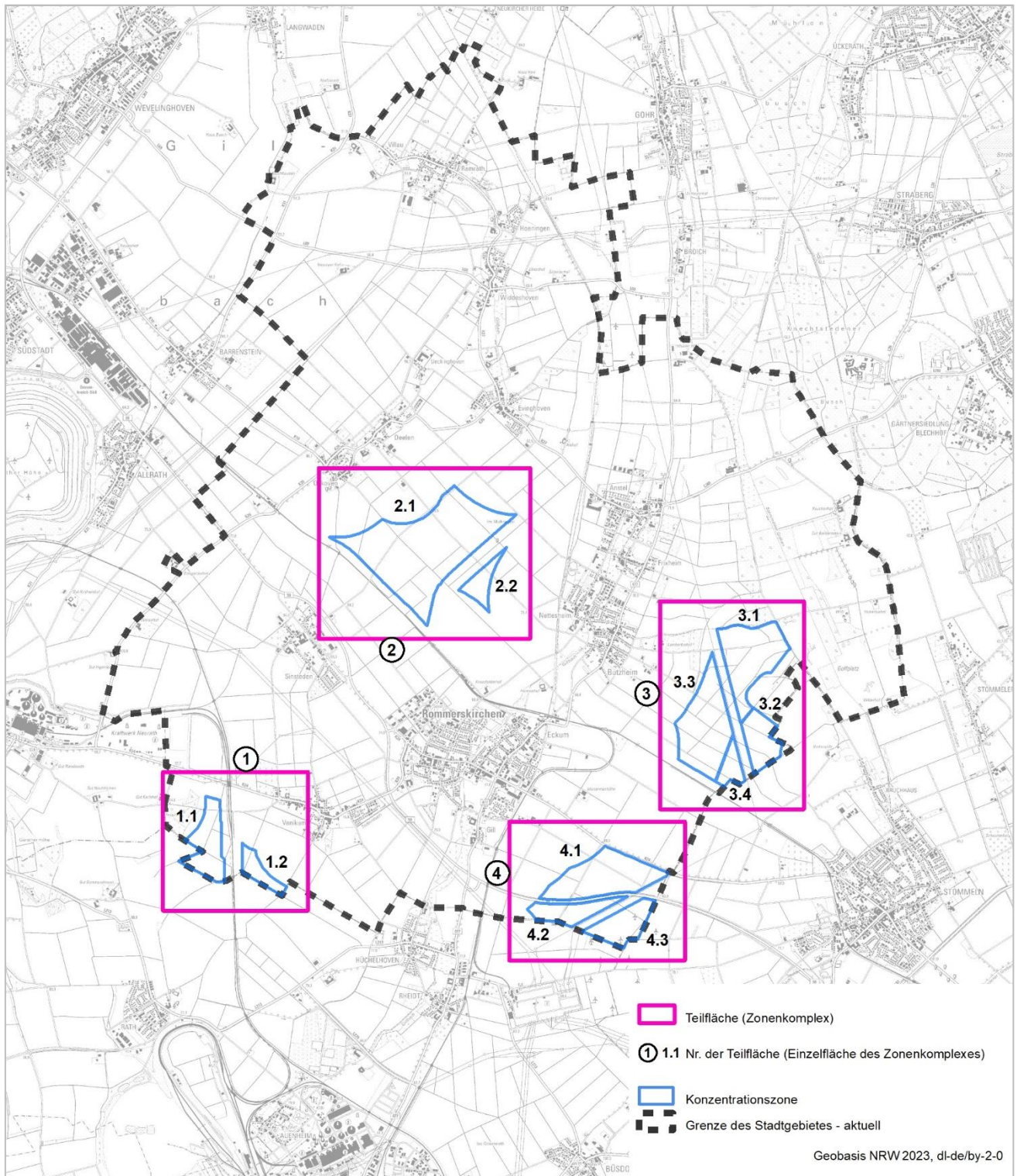


Abb. 1 Lage der als Konzentrationszonen geplanten Flächen(-komplexe) (Kartengrundlage: LAND NRW 2023)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 wurden die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt. Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Die Gesetzgebung des Bundes hat durch die §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-RL und der VS-RL ergeben, umgesetzt. Dabei wurden die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich fixiert.

Die als Zugriffsverbote definierten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten folgendermaßen: es ist verboten:

- 1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“),
- 2) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert („Störungsverbot“),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Beschädigungsverbot“),
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören („Entnahmeverbot“).

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u.a. die Sonderregelungen, dass:

- kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt, solange das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht wird und es sich gleichzeitig um unvermeidbare Beeinträchtigungen handelt,
- kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 vorliegt, wenn Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere bzw. die Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätte im

räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

- kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und Nr. 4 vorliegt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, engl. *continued ecological functionality*) sowie eines Risikomanagements einen der o. g. Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und eine zumutbare Alternative fehlt und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert. Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zuständig.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die UNB zudem auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG.

Nach der Änderung des BNatSchG im Dezember 2022 gelten für den Betrieb von WEA an Land zudem die Regelungen nach § 45b BNatSchG. Hierbei sind nach § 74 Abs. 4 BNatSchG die § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG nicht anzuwenden unter anderem für bereits genehmigte bzw. bis zum 1. Februar 2024 beantragte Anlagen – abweichend davon kann § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG auf Verlangen des Vorhabenträgers bereits doch schon angewendet werden.

2 Methodik

2.1 Ablauf einer Artenschutzprüfung und berücksichtigte Arten

Das Vorgehen zur Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA orientiert sich an dem im November 2017 erschienenen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV & LANUV 2017). Nach diesem Leitfaden ist bei Flächen-nutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen die Artenschutzprüfung – soweit auf diesem Planungsstand bereits ersichtlich – abzuarbeiten; dies gilt insbesondere, wenn bereits konkrete Planungen zu Anlagen-standorten und -typen sowie geplanten Zuwegungen vorliegen. Da dies bzgl. der zu betrachtenden Potenzialflächen nicht der Fall ist, ist eine vollständige bzw. abschließende Bearbeitung der ASP auf dieser Ebene nicht möglich und auch nicht sinnvoll.

Das methodische Vorgehen orientiert sich zudem an dem „Methoden-handbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestands-erfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021“ (MULNV & FÖA 2021).

Ziel des vorliegenden Gutachtens ist die Darstellung der nach aktuellem Kenntnisstand ersichtlichen artenschutzrechtlichen Konflikte im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG, die im Rahmen des weiteren Verfahrens zu Vollzugshindernissen führen könnten.

Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang jeweils, inwieweit weiterer Handlungsbedarf in Bezug auf die Bearbeitung der artenschutzrecht-lichen Belange auf FNP-Ebene besteht:

Liegen konkrete Hinweise auf Vorkommen verfahrenskritischer Arten innerhalb des jeweiligen artspezifischen Wirkraums vor, so ist bereits auf FNP-Ebene im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe 2 dar-zustellen, inwieweit mit einem Eintreten von Verbotstatbeständen ggf. durch geeignete Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnah-men umgangen werden kann.

Ist dies nicht der Fall, wird eine Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Liegen diese nicht vor, so ist eine Ausweisung der Konzentrationszone nicht zulässig, da eine Aus-weisung zu einem Ausschluss von Windenergieplanungen auf anderen Flächen führt und es sich somit um eine Verhinderungsplanung handeln würde.

Sind geeignete Maßnahmen vorhanden, unter deren Berücksichtigung artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden können oder liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor, so ist die Ausweisung der Konzentrationszone aus artenschutzrecht-licher Sicht zulässig und eine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung ggf. erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-verfahrens erforderlich.

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens erfolgt zunächst eine Einschätzung, für welche als „WEA-empfindlich“ geltenden Arten sich grundsätzlich artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen im Hinblick auf die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben können (Kap. 4). Als Kriterien werden zu Grunde gelegt: der Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region Nordrhein-Westfalens, der landes- und bundesweite Gefährdungsstatus (siehe Tab. A1 im Anhang), die Empfindlichkeit der Art gegenüber den Projektwirkungen und – im Falle des Auftretens artenschutzrechtlicher Konflikte – die Möglichkeit der Durchführung von Vermeidungs- und / oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Aus diesen Angaben wird jeweils abgeleitet, inwieweit die Art ggf. ein Zulassungshindernis darstellen kann.

Eine Verpflichtung zur vollständigen Arterfassung besteht auf FNP-Ebene nicht. So sind gemäß Leitfaden (MULNV & LANUV 2017) keine detaillierten Bestandserfassungen zu Fledermäusen erforderlich, unter anderem mit der Begründung, dass artenschutzrechtliche Konflikte für diese Artengruppe im Regelfall durch geeignete Abschalt Szenarien gelöst werden können. Im Analogieschluss sind auch bezüglich der Avifauna keine Bestandserfassungen erforderlich, sofern dargelegt werden kann, dass ggf. auftretende artenschutzrechtliche Konflikte durch entsprechende Maßnahmen in der Regel vermieden oder auf ein nicht erhebliches Maß gesenkt werden können.

Zur Beurteilung, ob vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen, für die mit hinreichender Sicherheit eine Wirksamkeit angenommen werden kann, wird unter anderem der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021“ (MULNV & FÖA 2021) herangezogen. Vermeidungsmaßnahmen werden zudem im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV & LANUV 2017) beschrieben.

Anschließend erfolgt für die WEA-empfindlichen Arten, für die ein zulassungshemmendes Vorkommen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, eine Einschätzung des Konfliktpotenzials für die jeweiligen geplanten Konzentrationszonen (Kap. 6). Als Grundlage für die Darstellung des aktuell bekannten Artenspektrums innerhalb des Wirkraums der Vorhaben dienen die in Kapitel 2.2 aufgeführten Datengrundlagen.

2.2 Datengrundlagen

Zur Ermittlung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten wurden folgende Datenquellen verwendet:

- Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV o. J.): Messtischblattquadranten (MTB/Q) 4905/2, 4905/4 „Grevenbroich“, 4906/1, 4906/2, 4906/3, 4906/4 „Pulheim“ (abgerufen am 27.07.2023),

- Auswertung der Datenbank des Fachinformationssystems „@linfos-Landschaftsinformationssammlung“ bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten (abgerufen am 27.07.2023),
- Auswertung des Energieatlas NRW. Dieser liefert Informationen zu Schwerpunktorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten (LANUV 2019, <http://www.energieatlasnrw.de/site/>),
- Auswertung Säugetieratlas Nordrhein-Westfalen (abgerufen am 27.07.2023: <http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/>),
- Auswertung Naturbeobachtungen Nordrhein-Westfalen (abgerufen am 27.07.2023: nrw.observation.org),
- Abfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet (befragte Institutionen siehe Tab. 1),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 1) zu den im Rahmen des Plankonzeptes ermittelten Potenzialflächen im Gemeindegebiet von Rommerskirchen (ÖKOPLAN 2017),
- Fachbeiträge zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) zu Windenergieplanungen auf der Frimmersdorfer und der Vollrather Höhe im Stadtgebiet von Grevenbroich im Rahmen der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Grevenbroich (ECODA 2020a und 2020b).

Tab. 1 Naturschutzabfragen

Adressat	Anfrage versendet	Rückmeldung (Stand: November 2022)
Untere Naturschutzbehörde (UNB) / 61 Entwicklungs- und Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen, 61.3 Freiraum- und Landschaftsplanung Rhein-Kreis Neuss	23.06.2023	Rückmeldung am 17.07.2023: Sehr geehrt..., ich habe keine aktuellen Daten zu windenergieempfindlichen Arten vorliegen. Weise allerdings darauf hin, dass im „Butzheimer Feld“ Hamstervorkommen sind! Die Biologische Station im Rhein-Kreis Neuss kann hierzu nähere Auskünfte geben. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Iris Höhnke Rückmeldung am 04.08.2023: Guten Morgen ... In der Rommerskirchener Lößplatte sind Feldhamstervorkommen zu beachten! Hierzu kann Ihnen die Biologische Station des Rhein-Kreises Neuss detaillierte Infos geben: Michael.stevens@biostation-neuss.de . Darüber hinaus liegen mir für das Plangebiet keine aktuellen Daten vor. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Iris Höhnke

Tab. 1 Naturschutzabfragen (Fortsetzung)

Adressat	Anfrage versendet	Rückmeldung (Stand: November 2022)
Biologische Station im Rhein-Kreis-Neuss e.V.	23.06.2023	Rückmeldung am 21.07.2023: Sehr geehrt..., zu Ihrer Anfrage können wir Ihnen folgende Informationen geben: Das gesamte von Ihnen eingegrenzte Gebiet (1,5km-Radius) ist Vorkommensgebiet des Feldhamster (vgl. https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/5_natur_in_nrw/H3-21/NaturinNRW-H3-2021.pdf S. 12). Aktuell befinden sich im Gebiet östlich von Butzheim auf unbestimmte Zeit drei Aussetzungsflächen für den Feldhamster (s. Anhang). Es ist eine deutliche Ausbreitung des Feldhamsters zumindest im Raum östlich von Butzheim/Frixheim (Butzheimer Feld) zu verzeichnen. In diesem Raum (Butzheimer Feld) werden von uns auch wiederholt Rotmilane, Mäusebussarde, Korn- und Rohrweihen sowie Turmfalken beobachtet. 2018 wurden von uns im Auftrag des LANUV Feldvogelschwerpunkt- räume abgegrenzt (s. Anhang). Eine Vogelkartierung des Hohlweges östlich von Butzheim von 2016 finden Sie als Shape im Anhang. Ebenso ältere Fledermausbeobachtungsdaten (s. Anhang). Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Jürgen Spindeldreher Anhang: Abgrenzung Feldhamster Auswilderungsfläche 1 bis 3, Fledermausdaten 1994, Vogelkartierung 2016
BUND Ortsgruppe Grevenbroich	23.06.2023	Keine Rückmeldung
NABU im Rhein-Erft-Kreis	23.06.2023	Keine Rückmeldung
NABU Ortsgruppe Pulheim	23.06.2023	Keine Rückmeldung
NABU Deutschland im Rhein-Kreis-Neuss e.V.	23.06.2023	Keine Rückmeldung
Landesbüro der Naturschutzverbände	23.06.2023	Keine Rückmeldung

2.3 Erfassung der Habitatstrukturen

Im Rahmen der am 04.08.2015 und am 21.08.2017 durchgeführten
Übersichtsbegehungen wurden die Habitatstrukturen im Bereich der zu
betrachtenden Flächen erfasst und bewertet.

3 Untersuchungsgebiet

Die vier Flächenkomplexe umfassen eine Gesamtfläche von 427,3 ha:

- Fläche 1: „Vanikum“ (zwei Einzelflächen: 1.1 mit 29,3 ha und 1.2 mit 11,8 ha),
- Fläche 2: „Nettesheim“ (zwei Einzelflächen: 2.1 mit 135,8 ha und 2.1 mit 12,4 ha),
- Fläche 3: „Butzheim“ (vier Einzelflächen: 3.1 mit 51,2 ha, 3.2 mit 22,6 ha, 3.3 mit 57,9 ha und 3.4 mit 10,4 ha),
- Fläche 4: „Gill“ (drei Einzelflächen: 4.1 mit 52,4 ha, 4.2 mit 19,4 ha und 4.3 mit 24,1 ha).

Alle Flächen umfassen insbesondere landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker, intensiv bewirtschaftet).

Die Fläche 1 liegt im Südwesten des Gemeindegebietes von Rommerskirchen an der Grenze zur Stadt Bedburg zwischen den Ortslagen Vanikum im Nordosten, Hüchelhoven und Rheidt (beide Stadt Bergheim) im Südosten, Rath im Süden und Gut Gommershoven im Südwesten (beide Stadt Bedburg) sowie Neurath mit mehreren Hofanlagen (Stadt Grevenbroich) im Westen. Zwischen den beiden Einzelflächen verläuft die von Gehölzen begleitete Nord-Süd-Kohlenbahn. Entlang eines Wirtschaftsweges im nördlichen Bereich der Einzelfläche 1.1 und angrenzend finden sich wie auch im weiteren Umfeld einige Feldgehölze sowie im Umfeld der Fläche kleinere Waldflächen. In etwa einem Kilometer südwestlich der Fläche beginnt der Naturpark Rheinland, der auf über 1.000 Quadratkilometern mit Wäldern, Flüssen, Seen, hügeligen Vulkanen, aber auch ebener Agrarlandschaft eine hohe landschaftliche Vielfalt bildet. In weniger als einem Kilometer Entfernung nordwestlich befindet sich das Kraftwerk Neurath, etwa drei Kilometer südöstlich liegt das Kraftwerk Niederaußem. Zudem sind nach den Daten im Energieatlas zwei WEA (je 4,2 MW, 198 m Gesamthöhe mit Rotordurchmesser 150 m, Nabenhöhe 123 m und 241 m Gesamthöhe mit Rotordurchmesser 150 m, Nabenhöhe 166 m) in der westlichen Einzelflächen bereits genehmigt worden (LANUV 2019).



Abb. 2 Luftbildaufnahme der Fläche 1 (LAND NRW 2023)

Die Fläche 2 liegt im zentralen Gemeindegebiet von Rommerskirchen zwischen den Ortslagen Evinghoven im Norden, Anstel, Frixheim und Nettesheim im Osten, dem Ortskern Rommerskirchen und Eckum im Süden, Sinsteden im Südwesten sowie Oekoven und Deelen im Nordwesten. Südlich der Fläche verläuft die teilweise von Gehölzen begleitete Bahntrasse der Strecke Köln – Grevenbroich – Mönchengladbach. Zudem verläuft östlich der Fläche entlang des westlichen Siedlungsrandes der Strategische Bahndamm mit ausgeprägtem Gehölzstreifen. Im südwestlichen Randbereich der Einzelfläche 2.1 wie auch im Umfeld der Fläche bestehen einzelne Feldgehölze.

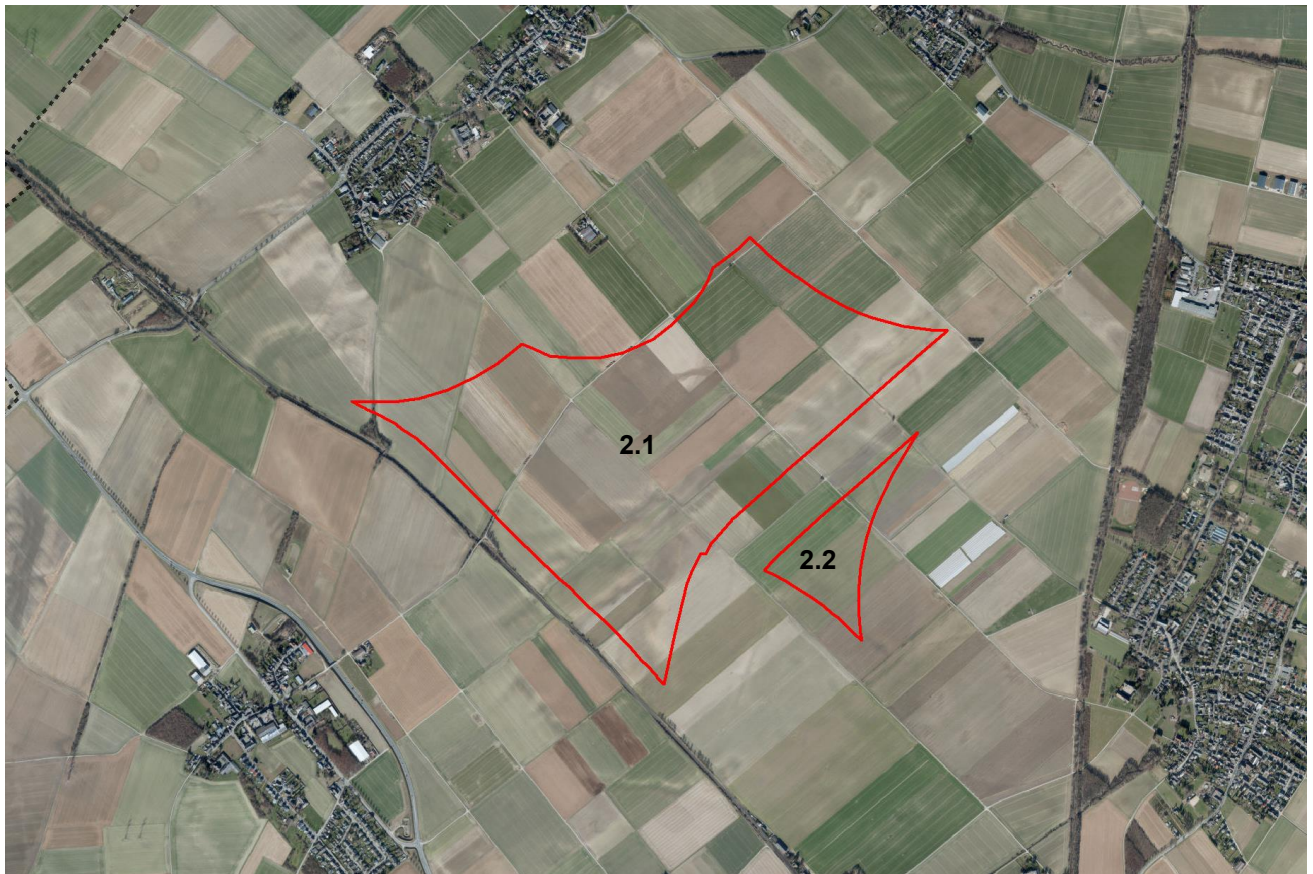


Abb. 3 Luftbildaufnahme der Fläche 2 (LAND NRW 2023)

Die Fläche 3 liegt im Südosten des Gemeindegebietes von Rommerskirchen an der Grenze zur Stadt Pulheim zwischen den Ortslagen Anstel, Frixheim, Butzheim und Nettesheim im Nordwesten, Eckum und Ortskern Rommerskirchen im Südwesten, Stommeln im Südosten und Stommelerbusch im Osten (beide Stadt Pulheim), Gut Barbarastein und Kruchenhof sowie Gärtnersiedlung Blechhof und Kloster Knechtsteden (beide Dormagen) im Nordosten. Östlich der Fläche besteht ein Golfplatz. Nördlich angrenzend zur Fläche erstreckt sich ein Hohlweg. Südwestlich der Fläche verläuft die teilweise von Gehölzen begleitete Bahntrasse der Strecke Köln – Grevenbroich – Mönchengladbach. Zwischen den Einzelflächen verlaufen Hochspannungsfreileitungen. An der Grenze zur Stadt Pulheim beginnt der Naturpark Rheinland, der auf über 1.000 Quadratkilometern mit Wäldern, Flüssen, Seen, hügeligen Vulkanen, aber auch ebener Agrarlandschaft eine hohe landschaftliche Vielfalt bildet. Der Flächenkomplex liegt innerhalb des Biotopverbundes „Ackerflächen bei Rommerskirchen-Butzbach“ (VB-D-4906-106). Die Bedeutung des Biotopverbunds wird als „herausragend“ eingestuft, da er die letzten Bereiche mit Vorkommen des vom Aussterben bedrohten Feldhamsters im Rhein-Kreis Neuss zumindest beherbergte (Neuansiedlung findet derzeit statt, THIMM & GEIGER-ROSWORA 2021 und CHMELA et al. 2021). Im nördlichen Randbereich und angrenzend der Einzelfläche 3.1 liegt der Biotopverbundraum „Hohlwege und Graben östlich Butzheim“ (VB-D-4906-002). Der gut ausgebildete Löss-Hohlweg – teilweise als Naturdenkmal ausgewiesen (außerhalb der Flächen) – mit seinen steilen Böschungen und Gehölzbestand ist ein wertvolles, strukturierendes Landschaftselement in der ausgeräumten Agrarlandschaft (LANUV o. J.). Im nördlichen Randbereich der Einzelflächen 3.1 bzw. 3.3 sowie nördlich

und nordöstlich des Flächenkomplexes bestehen Waldflächen. Weitere Gehölzbestände und Feldgehölze bestehen im angrenzenden Golfplatz und im weiteren Umfeld des Flächenkomplexes.



Abb. 4 Luftbildaufnahme der Fläche 3 (LAND NRW 2023)

Die Fläche 4 liegt im Südosten des Gemeindegebietes von Rommerskirchen an der Grenze zu den Städten Pulheim und Bergheim zwischen den Ortslagen Eckum, Gill und Ortskern Rommerskirchen im Nordwesten, Butzheim im Norden, Stommeln und Ingendorf (beide Stadt Pulheim) im Osten, Fliesteden und Büsdorf (beide Stadt Bergheim) im Süden, Rheidt und Hüchelhoven (beide Stadt Bergheim) im Südwesten. Nördlich der Fläche verläuft die Kreisstraße 24 und zwischen den Einzelflächen die Bundesstraße 59, jeweils teilweise von Gehölzen begleitet. Nördlich der Fläche verläuft die teilweise von Gehölzen begleitete Bahntrasse der Strecke Köln – Grevenbroich – Mönchengladbach. Ebenfalls von Gehölzen gesäumt ist die Güterzugstrecke nach Niederaußern westlich des Flächenkomplexes. Die Bahntrasse gilt als wertvolles linienförmiges Vernetzungselement in der ausgeräumten Agrarlandschaft (LANUV o. J.). Zudem bestehen in der Fläche bereits drei WEA (LANUV 2019, Einzelfläche 3.1: 3,45 MW, 180 m Gesamthöhe mit 126 m Rotordurchmesser und 117 m Nabenhöhe; Einzelfläche 3.3: zwei WEA mit je 1,5 MW, Gesamthöhe 105,5 m bzw. 99,5 m mit je 77 m Rotordurchmesser und 67 m bzw. 61 m Nabenhöhe). Weitere WEA bestehen südlich angrenzend im Stadtgebiet von Pulheim und Bergheim. Zwischen den Einzelflächen verlaufen Hochspannungsfreileitungen. An der Grenze zur Stadt Pulheim beginnt der Naturpark Rheinland, der auf über 1.000 Quadratkilometern mit Wäldern, Flüssen, Seen, hügeligen Vulkanen, aber auch ebener Agrarlandschaft eine hohe landschaftliche

Vielfalt bildet. Der Flächenkomplex liegt innerhalb des Biotopverbundraumes „Agrarflächen bei Rommerskirchen“ (VB-D-4906-898), die als Ergänzungsflächen für den Hamsterschutz ausgewiesen sind und im Süden die Verbindung zu den Populationen des Feldhamsters bei Pulheim darstellen. Nördlich der im Norden angrenzenden K 24 liegt der Biotopverbundraum „Ackerflächen bei Rommerskirchen-Butzbach“ (VB-D-4906-106). Die Bedeutung des Biotopverbunds wird als „herausragend“ eingestuft, da er die letzten Bereiche mit Vorkommen des vom Aussterben bedrohten Feldhamsters im Rhein-Kreis Neuss zumindest beherbergt (Neuansiedlung findet derzeit statt, THIMM & GEIGER-ROSWORA 2021 und CHMELA et al. 2021) (LANUV o. J.). Im südlichen Randbereich der Einzelfläche 4.1 bzw. im nördlichen Randbereich der Einzelfläche 4.2 sowie im weiteren Umfeld des Flächenkomplexes bestehen Gehölzbestände und Feldgehölze.



Abb. 5 Luftbildaufnahme der Fläche 4 (LAND NRW 2023)

4 Vorhaben und Wirkfaktoren

Auf den Potenzialflächen ist eine Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) geplant. Zur Anzahl, den jeweiligen spezifischen Anlagentypen und den genauen Standorten innerhalb der Flächen liegen auf der Ebene des FNP noch keine Informationen vor. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind folgende bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen zu unterscheiden:

Im Rahmen der Baufeldräumung und der anschließenden Bauarbeiten während der Errichtung der Windenergieanlagen können sich Störungen durch Geräusch- und Lichtimmissionen, Erschütterungen sowie Bewegungen von Menschen und Maschinen ergeben. Diese **baubedingten Störungen** können im näheren Umfeld zu einer Beeinträchtigung von Tieren führen. Die Beseitigung vorhandener Baum- und Gehölzstrukturen in der Phase der Baufeldräumung kann zu einem Verlust von Brut- und Quartierstätten für Vögel, Fledermäuse und weiterer Säugetiere (zum Beispiel Haselmaus) sowie zu einer Verkleinerung von Nahrungshabitaten führen. Zudem kann sich zum Beispiel durch Zerstörung besetzter Vogelnester mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren oder durch Zerstörung von Fledermausquartieren an und in Gebäuden oder Baumhöhlen ein erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen ergeben. Im Rahmen der Baufeldräumung kann unter anderem bei Bodenarbeiten ein Verlust von Lebensstätten des Feldhamsters sowie eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes und Verringerung der Deckung erfolgen.

Ein Baubetrieb in der Dämmerung bzw. nachts kann infolge einer Baustellenbeleuchtung zu Irritationen und zu Meideverhalten bei Fledermäusen führen. Befinden sich Gewässerlebensräume im Umfeld des Eingriffsbereichs, so sind zudem Schad- oder Schwebstoffeinträge möglich, die sich auf die Habitatqualität auswirken können.

Anlagebedingt kann es durch die Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung der Anlage selbst, aber auch von Stellflächen und zuführenden Wegen zu Verlusten von Lebensräumen planungsrelevanter Arten kommen. Je Anlage ist insgesamt von einer Flächenbeanspruchung von ca. 3.000 m² für das Fundament und die Kranstellfläche auszugehen. Von den anlagenbedingten Wirkungen können Fortpflanzungsstätten (wie z. B. Lebensräume von Wochenstubenquartiere Baumhöhlen bewohnender Fledermausarten, Fortpflanzungsgewässer von Amphibien oder Brutstätten von Vögeln, Fortpflanzungs- bzw. Überwinterungsstätten des Feldhamsters) betroffen sein oder auch Teillebensräume, wie z. B. Nahrungshabitats von Vögeln oder Fledermäusen und Lebensräume vom Feldhamster oder Landlebensräume von Amphibien.

Betriebsbedingt ergeben sich diverse, in der Fachliteratur bereits vielfach diskutierte Konflikte, vor allem für Vögel und Fledermäuse. Hier sind Meideverhalten und Barrierewirkungen, Kollisionsrisiken sowie Barotraumatismen zu nennen. Bei störungsempfindlichen Arten beschränken sich die Störwirkungen nicht nur auf den direkt betroffenen Bereich, sondern wirken sich ggf. auch auf die Lebensraumeignung im Umfeld des Untersuchungsgebietes aus.

Fledermäuse

Tödliche Unfälle von Fledermäusen können sich – genau wie bei den Vögeln – sowohl durch Kollisionen mit den Rotoren als auch durch Barotraumata ergeben. Zusätzlich sind Tötungen von Fledermäusen, die sich auf der Suche nach geeigneten Quartieren in die Gondel begeben, nicht auszuschließen (z. B. LANU 2008). Es wird davon ausgegangen, dass die durch Windenergieanlagen bedingten Individuenverluste insbesondere aufgrund der sehr geringen Reproduktionsraten von Fledermäusen (1 bis 2 Jungtiere / Jahr) wesentlich stärkere Auswirkungen haben als Störungen und Habitatverluste (BRINKMANN et al. 2011). Zu beachten ist hierbei, dass es sich bei den Kollisionsopfern nicht unbedingt um Fledermäuse aus ansässigen Populationen handelt; so stellten VOIGT et al. (2012) fest, dass die von ihnen untersuchten unter Windenergieanlagen aufgefundenen Raufhautfledermäuse aus Russland stammten, Große Abendsegler und Kleinabendsegler u. a. aus Skandinavien, die untersuchten Schlagopfer der Zwergfledermaus hingegen aus ansässigen Populationen. Auch Flugaktivitäten von z. B. Großem Abendsegler während der Zugzeit im Frühjahr, insbesondere bereits im März, sowie im Herbst bis in den November sind zu berücksichtigen.

Bezüglich eines Zusammenhangs zwischen dem Risiko von Individuenverlusten und den umliegenden Habitatstrukturen wurden einige Untersuchungen durchgeführt. So stellten NIERMANN et al. (2011a) einen Effekt zwischen dem Abstand von Gehölzen und Feuchtgebieten und der Fledermausaktivität im Bereich von WEA fest und schließen auf ein damit verbundenes höheres Risiko. Der Effekt wird allerdings als vergleichsweise gering eingestuft. Als Beispiel wird gemäß dem errechneten Modell eine Reduktion des Schlagrisikos um 10 bis 15 % bei einem Abrücken des Standortes um 200 m von Gehölzstrukturen erwartet (ebd.). Ein wesentlich höherer Einfluss zeigt sich in Bezug auf den Faktor der Windgeschwindigkeit. Diesbezüglich wurden bei Windgeschwindigkeiten über 5 m/s in einer Untersuchung von BEHR et al. (2011) lediglich 15 % der Fledermausaktivitäten im Gondelbereich festgestellt, bei mehr als 6 m/s waren es nur noch 6 %. Bei höheren Windgeschwindigkeiten sind somit weniger Fledermausaktivitäten im Gondelbereich zu erwarten.

Erhöhte Schlagopferzahlen stellen sich u. a. bei den ziehenden Arten ein. So zeigen sich gemäß NIERMANN et al. (2011b) ebenso wie in der bundesdeutschen Schlagopferdatei von DÜRR (2022a) die höchsten Zahlen von durch WEA bedingten Totfunden bei den Arten Raufhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), aber auch die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ist mit über 20 % der Totfunde in beiden Datensätzen vertreten. Diesen Arten folgen auf den nächsten Rängen der Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), die Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) (ebd.). Nach DÜRR (2022a) sind auch für das Braune und Graue Langohr (*Plecotus auritus* / *P. austriacus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) sowie die Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) Totfunde registriert.

Es wird angenommen, dass z. B. größere Ansammlungen von Insekten im Bereich der Anlagen zu erhöhten Fledermausaktivitäten und somit auch zu einer erhöhten Gefahr von Individuenverlusten führen. Vermu-

tet wird in diesem Zusammenhang, dass die hohen Schlagopferzahlen im Spätsommer und Herbst zum Teil auf die in diesem Zeitraum höheren Insektendichten zurückzuführen sind (BEHR et al. 2011).

Avifauna

Störungen: Bezüglich der Brutvogelfauna meiden z. B. Arten des Offenlandes wie der Kiebitz zum Teil vertikale Strukturen und folglich auch die Nähe zu WEA. Zudem scheuen die Tiere möglicherweise auch den Bereich des Schlagschattens, den der Rotor auf den Erdboden projiziert (NLT 2014). Für Feldlerche und Wiesenpieper konnte zwar kein Einfluss von Windenergieanlagen auf die Bestandsentwicklung festgestellt werden, allerdings wurden signifikante Verdrängungseffekte bis zu 100 m Entfernung nachgewiesen (STEINBORN et al. 2011). Projektbedingte Auswirkungen auf den Erhaltungszustand dieser Arten können im Falle einer Betroffenheit in der Regel durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden (zur Wirksamkeit der Maßnahmen siehe z. B. MULNV & FÖA 2021).

Erhebliche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken könnten, lassen sich durch geeignete Bauzeitbeschränkungen (z. B. während der Brutzeit) in der Regel vermeiden.

Bezüglich der Rastvögel wurde insbesondere bei Gänsen, Enten und Watvögeln ein Meideverhalten in bis zu mehreren hundert Metern Entfernung festgestellt, wobei die Meideabstände der Vögel mit der Anlagenhöhe zunehmen und Gewöhnungseffekte bei den Rastvögeln nicht zu beobachten sind (z. B. REICHENBACH & STEINBORN 2006). Gemäß MULNV & LANUV 2017 zeigen unter anderem auch Kiebitz, Goldregenvögel und Mornellregenpfeifer Meideverhalten gegenüber WEA. Sofern keine Rastgebiete hoher Bedeutung betroffen sind (z. B. Schwerpunkt-vorkommen gemäß Energieatlas, LANUV 2019) wird davon ausgegangen, dass für diese Arten im Falle einer Betroffenheit Vermeidungs- und / oder CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen, um störungsbedingte Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen zu vermeiden.

Hinsichtlich des Vogelzugs und der Nutzung von Flugkorridoren zwischen Funktionsräumen (Brut-, Nahrungs- und Schlafhabitate) können Windenergieanlagen Ausweichbewegungen und Verlagerungen bewirken, was zu einem erhöhten Energieaufwand der Tiere bzw. einem Funktionsverlust der o. a. Habitate führen kann (z. B. HÖTKER 2006). So wurden Barrierewirkungen u. a. für Gänse, Kraniche und Watvögel nachgewiesen (ebd.).

Neben den Störwirkungen infolge des Betriebs der WEA selbst kann es auch durch die mit den Windenergieanlagen verbundenen Wartungs- und Reparaturarbeiten zu Störungen kommen (NLT 2014).

Betriebsbedingte Tötungen: Einen weiteren Faktor stellen betriebsbedingte Individuenverluste dar. Zum einen kann es durch Kollisionen mit den Rotoren oder auch dem Mast zu betriebsbedingten Tötungen kommen, durch den plötzlichen Luftdruckabfall in Rotornähe können aber auch allein durch die Nähe zu einem Rotor infolge des Platzens der Lunge (Barotrauma) Individuenverluste hervorgerufen werden (NWO 2010). Als besonders kollisionsgefährdet gelten z. B. viele Greifvogelarten.

ten, wie Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Baumfalke und Mäusebussard, aber auch Arten wie Uhu, Weißstorch und Grauhammer (z. B. ILLNER 2012, MULNV & LANUV 2017). Nach DÜRR (2022b) wurden zudem viele weitere Arten als Schlagopfer registriert. Insbesondere bei Brutvorkommen im Umfeld von Windenergieanlagen ist aufgrund der räumlichen Bindung mit einer erhöhten Frequentierung der Bereiche durch die Vögel, z. B. während der Nahrungssuche oder auf Transferflügen, zu rechnen, sodass das Kollisionsrisiko in Brutplatznahen Bereichen besonders hoch ist. Entsprechend werden von MULNV & LANUV (2017) und im aktuellen BNatSchG Radien um die geplanten Konzentrationszonen für eine (vertiefende) Prüfung angegeben.

5 Planungsrelevante und WEA-empfindliche Arten

5.1 Säugetiere

Für die ausgewerteten MTBQ (Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ und Landschaftsinformationssystem (@linfos) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) werden drei planungsrelevante Säugetierarten mit Feldhamster, Haselmaus und Zwergfledermaus angegeben (LANUV o. J.). Ein Nachweis der Haselmaus erfolgte südlich der Fläche 4 nördlich von Büsdorf bzw. Fliesteden im Jahr 2020, zudem sind Vorkommen der Haselmaus im FFH-Gebiet „Knechtstedener Wald mit Chorbush“ (DE-4806-303) bekannt (LANUV o. J.). Östlich von Butzheim liegen ältere Nachweise des Feldhamsters aus den Jahren 2007 bis 2009 vor, die zum Teil im nördlichen Bereich der Fläche 3 erfolgten.

Im Südosten des Gemeindegebietes Rommerskirchen und im angrenzenden Stadtgebiet von Pulheim erfolgten seit dem Jahr 2019 Stützungsansiedlungen des ehemals hier verbreiteten Feldhamsters (THIMM & GEIGER-ROSWORA 2021 und CHMELA et al. 2021). Zwei Ansiedlungsflächen befinden sich im nördlichen Bereich der Einzelfläche 3.3 bzw. im westlichen Randbereich der Einzelfläche 3.1. Eine weitere Ansiedlungsfläche liegt nördlich der Fläche 3.

Im Rahmen der Datenabfrage bei der Biologischen Station im Rhein-Kreis-Neuss e.V. ergaben sich zudem ältere Informationen aus dem Jahr 1994 zum Vorkommen von Fledermäusen im Knechtstedener Busch (nordöstlich der Flächen 2 und 3). Es wurden vier Fledermausarten nachgewiesen: Großer Abendsegler, Wasser- und Zwergfledermaus sowie eine unbestimmte Bartfledermaus.

In der Datenbank der Naturbeobachtungen Nordrhein-Westfalens (nrw.observation.org) sind Einzelnachweise vom Braunen Langohr (aus dem Jahr 2020) im zentralen Gemeindegebiet von Rommerskirchen und Zwergfledermaus (aus dem Jahr 2007) nahe Ramrath eingetragen.

Für die Konzentrationszonenplanung im angrenzenden Stadtgebiet von Grevenbroich erfolgte eine Artenschutzuntersuchung (ECODA 2020a und 2020b), bei der sich Hinweise auf Vorkommen von Breitflügel-, Rauhaut- und Zwergfledermaus ergaben.

Gemäß ministeriellen Leitfaden zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV & LANUV 2017) sind der Große Abendsegler, die Breitflügel-, Rauhaut- und Zwergfledermaus als WEA-empfindlich hinsichtlich des Kollisionsrisikos vor allem im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren bzw. während des herbstlichen Zuggeschehens eingestuft.

Die planungsrelevanten Amphibienarten sind in der folgenden Tab. 2 mit den jeweiligen Nachweisquellen aufgeführt:

Tab. 2 Planungsrelevante Säugetierarten der MTBQ 4905/2, 4905/4, 4906/1, 4906/2, 4906/3, 4906/4 (LANUV o. J.) sowie weiterer Datenquellen

Art	4905/2	4905/4	4906/1	4906/2	4906/3	4906/4	weitere Datenquellen
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>							Einzelnachweis im zentralen Gemeindegebiet von Rommerskirchen, 14.10.2020, Abstand > 3,8 km, @linfos (LANUV)
Breitflügelfleder- maus * <i>Eptesicus serotinus</i>							Hinweise auf Vorkommen in Grevenbroich, ECODA 2020a und 2020b
Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	x	x	x	x	x	x	ältere Nachweise östlich von Butzheim aus den Jahren 2007 bis 2009, zum Teil innerhalb und im Umfeld der Fläche 3, @linfos (LANUV); Ansiedlungsflächen teilweise innerhalb und im Umfeld der Fläche 3, THIMM & GEIGER-ROSWORA 2021 und CHMELA et al. 2021
Großer Abendsegler * <i>Nyctalus noctula</i>							Nachweis im Knechtstedener Busch im Jahr 1994, Abstand > 2,0 km, Biologische Station im Rhein-Kreis-Neuss e.V.
Große / Kleine Bartfledermaus <i>Myotis brandtii / mystacinus</i>							Nachweis im Knechtstedener Busch im Jahr 1994, Abstand > 2,0 km, Biologische Station im Rhein-Kreis-Neuss e.V.
Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>					x		Nachweis nördlich von Büsdorf bzw. Fliesteden (Stadt Bergheim) im Jahr 2020, Abstand > 1,5 km, @linfos (LANUV); Vorkommen im FFH-Gebiet „Knechtstedener Wald mit Chorbush“ (DE-4806-303), Abstand > 1,9 km, LANUV o. J.
Rauhautfledermaus * <i>Pipistrellus nathusii</i>							Hinweise auf Vorkommen in Grevenbroich, ECODA 2020a und 2020b
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>							Nachweis im Knechtstedener Busch im Jahr 1994, Abstand > 2,0 km, Biologische Station im Rhein-Kreis-Neuss e.V.
Zwergfledermaus * <i>Pipistrellus pipistrellus</i>				x			Nachweis im Knechtstedener Busch im Jahr 1994, Abstand > 2,0 km, Biologische Station im Rhein-Kreis-Neuss e.V.; Einzelnachweis bei Ramrath im Jahr 2007, Abstand > 3,8 km, @linfos (LANUV); Hinweise auf Vorkommen in Grevenbroich, ECODA 2020a und 2020b

Erläuterungen:

Status:

x Vorkommen

* WEA-empfindlich gemäß MULNV & LANUV 2017

Auswahl der auf FNP-Ebene zu betrachtenden Arten

Im Untersuchungsgebiet sind nach aktuellem Informationsstand Vorkommen von bis zu zwei WEA-empfindliche Fledermausarten im Wirkraum der Vorhaben möglich (Großer Abendsegler, Zwergfledermaus). Dabei handelt es sich jeweils um kollisionsgefährdete Arten. Im Regelfall können artenschutzrechtliche Konflikte für diese Arten durch geeignete Abschaltszenarien gelöst werden (MULNV & LANUV 2017), durch die das Kollisionsrisiko ggf. auf ein nicht signifikantes Maß gesenkt wird, so dass verfahrenskritische Vorkommen von WEA-empfindlichen Säugetierarten nicht zu erwarten sind. Ggf. können durch ein Gondelmonitoring in den ersten beiden Betriebsjahren die Abschaltszenarien optimiert werden.

Auch für die übrigen Arten, darunter Feldhamster und Haselmaus, lässt sich eine relevante artenschutzrechtliche Betroffenheit infolge bau- und anlagenbedingter Wirkfaktoren ggf. durch entsprechende Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindern (z. B. Bauzeitbeschränkungen, Standortwahl, ökologische Baubegleitung). Hierbei ist bei der Standortwahl von WEA insbesondere die Ansiedlung des Feldhamsters im Bereich der Fläche 3 (und ggf. 4) zu berücksichtigen.

Entsprechend sind für die Säugetiere keine verfahrenskritischen Konflikte im Hinblick auf den Artenschutz zu erwarten. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung der Artengruppe wird daher erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für konkrete WEA erforderlich.

5.2 Avifauna

Für die ausgewerteten MTBQ (Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ und Landschaftsinformationssystem (@linfos) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) werden 52 planungsrelevante Vogelarten angegeben (LANUV o. J.).

Weitere Nachweise von zwei planungsrelevanten Vogelarten (Nachtigall, Turteltaube) ergaben sich im Rahmen der Datenabfrage bei der Biologischen Station im Rhein-Kreis-Neuss e.V. entlang des Hohlweges nördlich der Fläche 3.

Im Rahmen der Datenabfrage zu einem früheren Planungsstand im Jahr 2017 liegen unter anderem von Seiten der Stadt Grevenbroich (Herr Norbert Wolf) zudem Hinweise auf Vorkommen im aktuellen Untersuchungsgebiet für folgende Vogelarten vor:

- als Nahrungsgäste: Baumfalke, Braunkehlchen, Graureiher, Habicht, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Silberreiher, Sperber, Steinkauz, Wiesenweihe;
- als Wintergäste bzw. Durchzügler: Merlin, Kornweihe, Raufußbussard;
- als Brutvögel: Baumpieper, Feldlerche, Kiebitz, Kuckuck, Mittelspecht, Nachtigall, Mäusebussard, Rebhuhn, Turmfalke, Waldohreule, Wanderfalke.

Ebenfalls aus der damaligen Datenabfrage stammt der Hinweis zu einem Nachweis der Schleiereule im Nordwesten von Eckum.

In der Datenbank der Naturbeobachtungen Nordrhein-Westfalens (nrw.observation.org) sind Einzelnachweise von Kornweihe (aus dem Jahr 2019), Mornellregenpfeifer (aus dem Jahr 2016) und Rotmilan (aus dem Jahr 2020) im zentralen Gemeindegebiet von Rommerskirchen eingetragen.

Für die Konzentrationszonenplanung im angrenzenden Stadtgebiet von Grevenbroich erfolgte eine Artenschutzuntersuchung (ECODA 2020a und 2020b), bei der sich Hinweise auf Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Vogelarten ergaben.

Von den nachgewiesenen Arten gelten gemäß ministeriellen Leitfadens zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV & LANUV 2017) elf Vogelarten (Baumfalke, Grauammer, Kiebitz, Kornweihe, Mornellregenpfeifer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Sumpfohreule, Waldschnepfe, Wanderfalke) als WEA-empfindlich hinsichtlich des Kollisionsrisikos, des Meideverhaltens bzw. der Stör-empfindlichkeit. Gemäß Anlage 1 (zu § 45b Abs. 1 bis 5) BNatSchG sind sieben Vogelarten (Baumfalke, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Sumpfohreule, Wanderfalke) als kollisionsgefährdete Brutvogelarten eingeordnet.

Die planungsrelevanten Vogelarten sind in der folgenden Tab. 3 mit den jeweiligen Nachweisquellen aufgeführt. Die angeführten Abstände der Nachweise beziehen sich auf die nächstgelegene, geplante Konzentrationszone (Einzelfläche).

Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten der MTBQ 4905/2, 4905/4, 4906/1, 4906/2, 4906/3, 4906/4 (LANUV o. J.) sowie weiterer Datenquellen

Art	49 05/ 2	49 05/ 4	49 06/ 1	49 06/ 2	49 06/ 3	49 06/ 4	weitere Datenquellen
Baumfalke * <i>Falco subbuteo</i>		x	x				Nahrungsgast, Naturschutzabfrage 2017 (Stadt Grevenbroich, Hr. N. Wolf)
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>		x					Brutvogel, Naturschutzabfrage 2017 (Stadt Grevenbroich, Hr. N. Wolf); Einzelnachweis nordwestlich von Vanikum 2013, Abstand > 340 m, @linfos (LANUV); Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Geplantes Naturschutzgebiet Knechtsteden“ (BK-4806-500), Abstand > 1,9 km, @linfos (LANUV); Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Chorbusch“ (BK-4906-500), Abstand > 2,4 km, @linfos (LANUV)
Bekassine * <i>Gallinago gallinago</i>				R			in MTB-Q 4906/2 mit Rast-/Wintervorkommen ab 2000
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	x	x	x	x	x		

Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten der MTBQ 4905/2, 4905/4, 4906/1, 4906/2, 4906/3, 4906/4 (LANUV o. J.) sowie weiterer Datenquellen (Fortsetzung)

Art	49 05/ 2	49 05/ 4	49 06/ 1	49 06/ 2	49 06/ 3	49 06/ 4	weitere Datenquellen
Brachpieper <i>Anthus campestris</i>							Einzelnachweis östlich Eckum 05.09.2015, Abstand > 100 m, nrw.observation.org
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>							Durchzügler, Naturschutzabfrage 2017 (Stadt Grevenbroich, Hr. N. Wolf)
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	x	x		x			Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Niederungslandschaft am Stommelner Bach bei Gut Barbarastein“ (BK-4906-0059), Abstand > 200 m, @linfos (LANUV)
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	x	x	x	x	x	x	Brutvogel, Naturschutzabfrage 2017 (Stadt Grevenbroich, Hr. N. Wolf); zahlreiche Nachweise, Naturschutzabfrage 2017 (Smeets Landschaftsarchitekten 2015); Einzelnachweise nordwestlich von Vanikum 2011-2013, Abstand > 340 m, @linfos (LANUV); Einzelnachweise nördlich von Neurath (Stadt Grevenbroich) 2011-2013, Abstand > 3,0 km, @linfos (LANUV)
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>		x		x			
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	x	x	x	x	x	x	Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Gut Gommershoven noerdl. Tgb. Fortuna-Garsdorf“ (BK-4905-006), Abstand > 740 m, @linfos (LANUV)
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>				x		x	
Girlitz <i>Serinus serinus</i>				x		x	
Goldregenpfeifer * <i>Pluvialis apricaria</i>							Schwerpunktvorkommen als Zugvogel westlich Rath (Stadt Bedburg), Abstand > 2,2 km, LANUV 2019
Grauammer * <i>Emberiza calandra</i>			x	x			Einzelnachweise im Gemeindezentrum von Rommerskirchen 2009, Umfeld Fläche 2, @linfos (LANUV); Schwerpunkt vorkommen als Brutvogel westlich Rath (Stadt Bedburg), Abstand > 1,9 km, LANUV 2019; Einzelnachweise südwestlich von Rath (Stadt Bedburg) 2007, Abstand > 2,4 km, @linfos (LANUV)
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	x		x				Nahrungsgast, Naturschutzabfrage 2017 (Stadt Grevenbroich, Hr. N. Wolf); Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Hasselrather See“ (BK-4906-018), Abstand > 3,4 km, @linfos (LANUV)

Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten der MTBQ 4905/2, 4905/4, 4906/1, 4906/2, 4906/3, 4906/4 (LANUV o. J.) sowie weiterer Datenquellen (Fortsetzung)

Art	49 05/ 2	49 05/ 4	49 06/ 1	49 06/ 2	49 06/ 3	49 06/ 4	weitere Datenquellen
Grauspecht <i>Picus canus</i>		x					
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>			x	x			Nahrungsgast, Naturschutzabfrage 2017 (Stadt Grevenbroich, Hr. N. Wolf); Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Geplantes Naturschutzgebiet Knechtsteden“ (BK-4806-500), Abstand > 1,9 km, @linfos (LANUV); Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Chorbusch“ (BK-4906-500), Abstand > 2,4 km, @linfos (LANUV)
Kiebitz * <i>Vanellus vanellus</i>		x, R	x	x	x	x	in MTB-Q 4905/4 auch mit Rast-/Wintervorkommen ab 2000; Brutvogel, Naturschutzabfrage 2017 (Stadt Grevenbroich, Hr. N. Wolf); Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Gut Gommershoven noerdl. Tgb. Fortuna-Garsdorf“ (BK-4905-006), Abstand > 740 m, @linfos (LANUV)
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	x		x	x		x	Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Geplantes Naturschutzgebiet Knechtsteden“ (BK-4806-500), Abstand > 1,9 km, @linfos (LANUV); Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Chorbusch“ (BK-4906-500), Abstand > 2,4 km, @linfos (LANUV)
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i>							Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Hasselrather See“ (BK-4906-018), Abstand > 3,4 km, @linfos (LANUV); Einzelnachweise am Peringsmaar (Stadt Bergheim) 2008-2009, Abstand > 5,2 km, @linfos (LANUV)
Kornweihe * <i>Circus cyaneus</i>							Wintergast/Durchzügler, Naturschutzabfrage 2017 (Stadt Grevenbroich, Hr. N. Wolf); Nachweise regelmäßig im Herbst/Winter, Naturschutzabfrage 2017 (Biologische Station im Rhein-Kreis Neuss e.V.); Einzelnachweis von zwei Tieren nordöstlich Sinsteden 03.03.2019, Abstand > 500 m, nrw.observation.org
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	x	x	x	x			Brutvogel, Naturschutzabfrage 2017 (Stadt Grevenbroich, Hr. N. Wolf); Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Geplantes Naturschutzgebiet Knechtsteden“ (BK-4806-500), Abstand > 1,9 km, @linfos (LANUV); Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Chorbusch“ (BK-4906-500), Abstand > 2,4 km, @linfos (LANUV)

Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten der MTBQ 4905/2, 4905/4, 4906/1, 4906/2, 4906/3, 4906/4 (LANUV o. J.) sowie weiterer Datenquellen (Fortsetzung)

Art	49 05/ 2	49 05/ 4	49 06/ 1	49 06/ 2	49 06/ 3	49 06/ 4	weitere Datenquellen
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	x	x	x	x	x	x	Nachweise, Naturschutzabfrage 2017 (Smeets Landschaftsarchitekten 2015); Brutvogel, Naturschutzabfrage 2017 (Stadt Grevenbroich, Hr. N. Wolf); Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Geplantes Naturschutzgebiet Knechtsteden“ (BK-4806-500), Abstand > 1,9 km, @linfos (LANUV); Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Ehemaliges Militärdepot bei Stommelerbusch - Westteil“ (BK-4906-044), Abstand > 2,2 km, @linfos (LANUV); Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Chorbusch“ (BK-4906-500), Abstand > 2,4 km, @linfos (LANUV)
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	x	x	x	x	x	x	Nahrungsgast, Naturschutzabfrage 2017 (Stadt Grevenbroich, Hr. N. Wolf)
Merlin <i>Falco columbarius</i>							Wintergast/Durchzügler, Naturschutzabfrage 2017 (Stadt Grevenbroich, Hr. N. Wolf)
Mittelspecht <i>Dendrocopos medius</i>			x	x		x	Brutvogel, Naturschutzabfrage 2017 (Stadt Grevenbroich, Hr. N. Wolf); Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Geplantes Naturschutzgebiet Knechtsteden“ (BK-4806-500), Abstand > 1,9 km, @linfos (LANUV); Vorkommen im FFH-Gebiet „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“ (DE-4806-303), Abstand > 1,9 km, LANUV o. J.; Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Chorbusch“ (BK-4906-500), Abstand > 2,4 km, @linfos (LANUV)
Mornellregen- pfeifer * <i>Charadrius morinellus</i>							Einzelnachweis westlich Nettesheim 03.09.2016, Abstand > 300 m, nrw.observation.org
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	x	x	x	x	x	x	Nachweis bei Nettesheim, Naturschutzabfrage 2017 (Smeets Landschaftsarchitekten 2015); Brutvogel, Naturschutzabfrage 2017 (Stadt Grevenbroich, Hr. N. Wolf); Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Grünland-Kleingehölz-Komplex bei Ingendorf“ (BK-4905-003), Abstand > 1,0 km, @linfos (LANUV); Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Geplantes Naturschutzgebiet Knechtsteden“ (BK-4806-500), Abstand > 1,9 km, @linfos (LANUV); Vorkommen im FFH-Gebiet „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“ (DE-4806-303), Abstand > 1,9 km, LANUV o. J.; Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Chorbusch“ (BK-4906-500), Abstand > 2,4 km, @linfos (LANUV)
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>		x		x	x		

Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten der MTBQ 4905/2, 4905/4, 4906/1, 4906/2, 4906/3, 4906/4 (LANUV o. J.) sowie weiterer Datenquellen (Fortsetzung)

Art	49 05/ 2	49 05/ 4	49 06/ 1	49 06/ 2	49 06/ 3	49 06/ 4	weitere Datenquellen
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>			x	x			Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Geplantes Naturschutzgebiet Knechtsteden“ (BK-4806-500), Abstand > 1,9 km, @linfos (LANUV); Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Chorbusch“ (BK-4906-500), Abstand > 2,4 km, @linfos (LANUV); Vorkommen im FFH-Gebiet „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“ (DE-4806-303), Abstand > 1,9 km, LANUV o. J.
Raubwürger <i>Lanius excubitor</i>							Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Niederungslandschaft am Stommelner Bach bei Gut Barbarastein“ (BK-4906-0059), Abstand > 200 m, @linfos (LANUV)
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	x	x	x	x	x	x	Nahrungsgast, Naturschutzabfrage 2017 (Stadt Grevenbroich, Hr. N. Wolf); Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Gut Gommershoven noerd. Tgb. Fortuna-Garsdorf“ (BK-4905-006), Abstand > 740 m, @linfos (LANUV)
Raufußbussard <i>Buteo lagopus</i>							Wintergast/Durchzügler, Naturschutzabfrage 2017 (Stadt Grevenbroich, Hr. N. Wolf)
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	x	x	x	x	x	x	Nachweise, Naturschutzabfrage 2017 (Smeets Landschaftsarchitekten 2015); Brutvogel, Naturschutzabfrage 2017 (Stadt Grevenbroich, Hr. N. Wolf); Einzelnachweis von 22 Tieren südwestlich Sinsteden 13.09.2015, Abstand > 1,4 km, nrw.observation.org
Rohrweihe * <i>Circus aeruginosus</i>							Nachweise regelmäßig im Herbst/Winter, Naturschutzabfrage 2017 (Biologische Station im Rhein-Kreis Neuss e.V.)
Rotmilan * <i>Milvus milvus</i>							Nachweise, Naturschutzabfrage 2017 (Smeets Landschaftsarchitekten 2015); Nahrungsgast, Naturschutzabfrage 2017 (Stadt Grevenbroich, Hr. N. Wolf); Einzelnachweise bei Sinsteden 24.05.2020, zwei Tiere 15.04.2020, Abstand > 500 m, nrw.observation.org; Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Geplantes Naturschutzgebiet Knechtsteden“ (BK-4806-500), Abstand > 1,9 km, @linfos (LANUV); Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Chorbusch“ (BK-4906-500), Abstand > 2,4 km, @linfos (LANUV)
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>		x	x				
Schleiereule <i>Tyto alba</i>		x	x	x			Nachweis bei Hofanlage westlich Eckum, Naturschutzabfrage 2017 (Smeets Landschaftsarchitekten 2015)

Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten der MTBQ 4905/2, 4905/4, 4906/1, 4906/2, 4906/3, 4906/4 (LANUV o. J.) sowie weiterer Datenquellen (Fortsetzung)

Art	49 05/ 2	49 05/ 4	49 06/ 1	49 06/ 2	49 06/ 3	49 06/ 4	weitere Datenquellen
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>		x		x	x		Einzelnachweise nordwestlich von Vanikum 2011–2013, Abstand > 340 m, @linfos (LANUV)
Schwarzmilan * <i>Milvus migrans</i>		x					Nahrungsgast, Naturschutzabfrage 2017 (Stadt Grevenbroich, Hr. N. Wolf); Einzelnachweis bei Sinstdeden 15.04.2020, Abstand > 900 m, nrw.observation.org
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>				x			Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Geplantes Naturschutzgebiet Knechtsteden“ (BK-4806-500), Abstand > 1,9 km, @linfos (LANUV); Vorkommen im FFH-Gebiet „Knechtstedener Wald mit Chorbush“ (DE-4806-303), Abstand > 1,9 km, LANUV o. J.; Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Chorbush“ (BK-4906-500), Abstand > 2,4 km, @linfos (LANUV)
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	x		x	x	x		Nahrungsgast, Naturschutzabfrage 2017 (Stadt Grevenbroich, Hr. N. Wolf); Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Geplantes Naturschutzgebiet Knechtsteden“ (BK-4806-500), Abstand > 1,9 km, @linfos (LANUV); Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Chorbush“ (BK-4906-500), Abstand > 2,4 km, @linfos (LANUV); Einzelnachweise nördlich von Neurath (Stadt Grevenbroich) 2012, Abstand > 3,5 km, @linfos (LANUV)
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	x	x	x	x	x	x	
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	x	x	x	x	x	x	Nachweis bei Oekoven, Naturschutzabfrage 2017 (Smeets Landschaftsarchitekten 2015); Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Niederungslandschaft am Stommelner Bach bei Gut Barbarastein“ (BK-4906-0059), Abstand > 200 m, @linfos (LANUV)
Steinschmätzer <i>Oenanthe oenanthe</i>		x					Einzelnachweis nordwestlich Sinstdeden 28.09.2021, Abstand > 1,3 km, nrw.observation.org
Tafelente <i>Aythya ferina</i>						R	in MTB-Q 4906/4 mit Rast-/Wintervorkommen ab 2000
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>		x				x	

Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten der MTBQ 4905/2, 4905/4, 4906/1, 4906/2, 4906/3, 4906/4 (LANUV o. J.) sowie weiterer Datenquellen (Fortsetzung)

Art	49 05/ 2	49 05/ 4	49 06/ 1	49 06/ 2	49 06/ 3	49 06/ 4	weitere Datenquellen
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	x	x	x	x	x	x	Brutvogel, Naturschutzabfrage 2017 (Stadt Grevenbroich, Hr. N. Wolf); Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Geplantes Naturschutzgebiet Knechtsteden“ (BK-4806-500), Abstand > 1,9 km, @linfos (LANUV); Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Chorbusch“ (BK-4906-500), Abstand > 2,4 km, @linfos (LANUV); Einzelnachweise nördlich von Neurath (Stadt Grevenbroich) 2012, Abstand > 3,0 km, @linfos (LANUV)
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>		x	x	x		x	Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Geplantes Naturschutzgebiet Knechtsteden“ (BK-4806-500), Abstand > 1,9 km, @linfos (LANUV); Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Chorbusch“ (BK-4906-500), Abstand > 2,4 km, @linfos (LANUV)
Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i>				x			Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Hasselrather See“ (BK-4906-018), Abstand > 3,4 km, @linfos (LANUV)
Uhu * <i>Bubo bubo</i>							Nachweise von „Kraftwerksstandorten“, Abstand > 6,0 km, ECODA 2020a; Nachweis (verhört, aber keine Brutplatzsuche, 1 Paar wahrscheinlich brütend) 01.06.2013, Abstand > 6,0 km, @linfos (LANUV)
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	x	x	x	x		x	Nachweise, Naturschutzabfrage 2017 (Smeets Landschaftsarchitekten 2015); Einzelnachweise nördlich von Neurath (Stadt Grevenbroich) 2011-2012, Abstand > 3,0 km, @linfos (LANUV)
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	x		x	x	x	x	Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Geplantes Naturschutzgebiet Knechtsteden“ (BK-4806-500), Abstand > 1,9 km, @linfos (LANUV); Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Chorbusch“ (BK-4906-500), Abstand > 2,4 km, @linfos (LANUV)
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>		x		x		x	Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Geplantes Naturschutzgebiet Knechtsteden“ (BK-4806-500), Abstand > 1,9 km, @linfos (LANUV); Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Chorbusch“ (BK-4906-500), Abstand > 2,4 km, @linfos (LANUV)
Waldohreule <i>Asio otus</i>	x	x	x	x	x	x	Brutvogel, Naturschutzabfrage 2017 (Stadt Grevenbroich, Hr. N. Wolf); Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Geplantes Naturschutzgebiet Knechtsteden“ (BK-4806-500), Abstand > 1,9 km, @linfos (LANUV); Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Chorbusch“ (BK-4906-500), Abstand > 2,4 km, @linfos (LANUV)
Waldschnepfe * <i>Scolopax rusticola</i>			x	x		x	Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Geplantes Naturschutzgebiet Knechtsteden“ (BK-4806-500), Abstand > 1,9 km, @linfos (LANUV); Vorkommen im FFH-Gebiet „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“ (DE-4806-303), Abstand > 1,9 km, LANUV o. J.; Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Chorbusch“ (BK-4906-500), Abstand > 2,4 km, @linfos (LANUV)

Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten der MTBQ 4905/2, 4905/4, 4906/1, 4906/2, 4906/3, 4906/4 (LANUV o. J.) sowie weiterer Datenquellen (Fortsetzung)

Art	49 05/ 2	49 05/ 4	49 06/ 1	49 06/ 2	49 06/ 3	49 06/ 4	weitere Datenquellen
Wanderfalke * <i>Falco peregrinus</i>		x					Brutvogel, Naturschutzabfrage 2017 (Stadt Grevenbroich, Hr. N. Wolf); Nachweise (u. a. mit Brutvorkommen) von beiden Kraftwerksstandorten westlich und südöstlich der Vollrather Höhe in Grevenbroich, ECODA 2020a
Wendehals <i>Jynx torquilla</i>							Nachweis in Biotopkataster-Fläche „Gut Gommershoven noerdl. Tgb. Fortuna-Garsdorf“ (BK-4905-006), Abstand > 740 m, @linfos (LANUV)
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>		x					Einzelnachweis nördlich von Neurath (Stadt Grevenbroich) 2011, Abstand > 3,0 km, @linfos (LANUV)
Wiesenweihe * <i>Circus pygargus</i>							besonderes Tier im zentralen und südlichen Gemeindegebiet von Rommerskirchen August 2017, Naturschutzabfrage 2017 (Stadt Grevenbroich, Hr. N. Wolf); Einzelnachweis ein Paar als Nahrungsgast nördlich von Neurath (Stadt Grevenbroich) 01.06.2012, Abstand > 3,0 km, @linfos (LANUV)
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>		x					

Erläuterungen:

Status:

- x / R Brutvorkommen / Rast/Wintervorkommen
 * WEA-empfindlich gemäß MULNV & LANUV 2017 und / oder Anlage 1 zum BNatSchG

Auswahl der auf FNP-Ebene zu betrachtenden Arten

Im Untersuchungsgebiet sind nach aktuellem Informationsstand Vorkommen von bis zu 14 WEA-empfindlichen Vogelarten im Wirkraum der Vorhaben möglich (siehe Tab. 4).

Dabei handelt es sich jeweils um kollisionsgefährdete (Baumfalke, Graumammer, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wanderfalke, Wiesenweihe), störepfindliche (Bekassine) Arten bzw. Arten mit Meideverhalten (Goldregenpfeifer, Kiebitz, Mornellregenpfeifer, Waldschnepfe). Für diese Vogelarten ist ein vorhabenverhinderndes Vorkommen nicht grundsätzlich auszuschließen, so dass eine einzelflächenbezogene Betrachtung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte in Bezug auf die nach aktuellem Stand vorliegenden Daten erforderlich ist (siehe Kap. 6).

Für die übrigen Arten lässt sich eine relevante artenschutzrechtliche Betroffenheit infolge bau- und anlagenbedingter Wirkfaktoren in der Regel durch entsprechende Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Bauzeitbeschränkungen, Standortwahl, ökologische

Baubegleitung) verhindern, so dass eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung für diese Arten erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich wird.

Tab. 4 Im Umfeld der geplanten Konzentrationszonen nachgewiesenen WEA-empfindlichen Vogelarten mit Prüfradien gemäß MULNV & LANUV 2017 und Anlage 1 zum BNatSchG

Art	Radien gemäß MULNV & LANUV 2017 (WEA-Empfindlichkeit)		Radien gemäß Anlage 1 zum BNatSchG (nur kollisionsgefährdete Brutvogelarten)		
	Radius für vertiefende Prüfung	Erweitertes Untersuchungsgebiet	Nahbereich	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	Brut: 500 m	Brut: 3.000 m	---	---	---
Bekassine <i>Gallinago gallinago</i>	Brut: 500 m	---	350 m	450 m	2.000 m
Goldregenpfeifer <i>Pluvialis apricaria</i>	Rast: 1.000 m	---	---	---	---
Grauhammer <i>Emberiza calandra</i>	Brut: 500 m	---	---	---	---
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	Brut: 100 , Rast: 400 m	---	---	---	---
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	Brut: 1.000 m	Brut: 3.000 m	400 m	500 m	2.500 m
Mornellregenpfeifer <i>Charadrius morinellus</i>	Rast: 1.000 m	---	---	---	---
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	Brut, Schlafplätze: 1.000 m	---	400 m	500 m	2.500 m
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	Brut, Schlafplätze: 1.000 m (Tiefland) bzw. 1.500 m (Bergland)	Brut, Schlafplätze: 4.000 m	500 m	1.200 m	3.500 m
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	Brut, Schlafplätze: 1.000 m	Brut, Schlafplätze: 3.000 m	500 m	1.000 m	2.500 m
Uhu <i>Bubo bubo</i>	Brut: 1.000 m	Brut: 3.000 m	500 m	1.000 m	2.500 m

Tab. 4 Im Umfeld der geplanten Konzentrationszonen nachgewiesenen WEA-empfindlichen Vogelarten mit Prüfradien gemäß MULNV & LANUV 2017 und Anlage 1 zum BNatSchG (Fortsetzung)

Art	Radien gemäß MULNV & LANUV 2017 (WEA-Empfindlichkeit)		Radien gemäß Anlage 1 zum BNatSchG (nur kollisionsgefährdete Brutvogelarten)		
	Radius für vertiefende Prüfung	Erweitertes Untersuchungsgebiet	Nahbereich	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	Brut: 300 m	---	---	---	---
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	Brut: 1.000 m	---	500 m	1.000 m	2.500 m
Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i>	Brut, Schlafplätze: 1.000 m	Brut, Schlafplätze: 3.000 m	400 m	500 m	2.500 m

5.3 Amphibien

Für die ausgewerteten MTBQ (Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ und Landschaftsinformationssystem (@linfos) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) werden drei planungsrelevante Amphibienarten angegeben (LANUV o. J.).

Die planungsrelevanten Amphibienarten sind in der folgenden Tab. 5 mit den jeweiligen Nachweisquellen aufgeführt:

Tab. 5 Planungsrelevante Amphibienarten der MTBQ 4905/2, 4905/4, 4906/1, 4906/2, 4906/3, 4906/4 (LANUV o. J.) sowie weiterer Datenquellen

Art	4905/2	4905/4	4906/1	4906/2	4906/3	4906/4	weitere Datenquellen
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>					x		
Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>			x	x		x	Vorkommen im FFH-Gebiet „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“ (DE-4806-303), Abstand > 1,9 km, LANUV o. J.
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>							Einzelnachweis und Nachweis bei bzw. in Biotopkataster-Fläche „Rekultivierungsgebiet Peringsmaar“ (BK-4905-0076), Abstand > 5,2 km, @linfos (LANUV)

Erläuterungen:

Status:

x Vorkommen

Auswahl der auf FNP-Ebene zu betrachtenden Arten

Die Artengruppe Amphibien weist keine besondere Empfindlichkeit gegenüber den spezifischen Projektwirkungen von Windenergieanlagen auf. Eine relevante artenschutzrechtliche Betroffenheit infolge bau- und anlagenbedingter Wirkfaktoren lässt sich ggf. durch entsprechende Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindern (z. B. Bauzeitbeschränkungen, Ausweisung von Tabuzonen, ökologische Baubegleitung). Entsprechend sind keine verfahrenskritischen Konflikte für die Arten im Hinblick auf den Artenschutz zu erwarten. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung der Artengruppe wird daher erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich.

5.4 Reptilien

Für die ausgewerteten MTBQ (Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ und Landschaftsinformationssystem (@linfos) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) wird eine planungsrelevante Reptilienart angegeben (LANUV o. J.).

Die planungsrelevante Reptilienart ist in der folgenden Tab. 6 mit den jeweiligen Nachweisquellen aufgeführt:

Tab. 6 Planungsrelevante Reptilienarten der MTBQ 4905/2, 4905/4, 4906/1, 4906/2, 4906/3, 4906/4 (LANUV o. J.) sowie weiterer Datenquellen

Art	4905/2	4905/4	4906/1	4906/2	4906/3	4906/4	weitere Datenquellen
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>				x	x		

Erläuterungen:

Status:

x Vorkommen

Auswahl der auf FNP-Ebene zu betrachtenden Arten

Die Artengruppe Reptilien weist keine besondere Empfindlichkeit gegenüber den spezifischen Projektwirkungen von Windenergieanlagen auf. Eine relevante artenschutzrechtliche Betroffenheit infolge bau- und anlagenbedingter Wirkfaktoren lässt sich ggf. durch entsprechende Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindern (z. B. Bauzeitbeschränkungen, Ausweisung von Tabuzonen, ökologische Baubegleitung). Entsprechend sind keine verfahrenskritischen Konflikte für die Arten im Hinblick auf den Artenschutz zu erwarten. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung der Artengruppe wird daher erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich.

6 Flächenspezifische Konfliktanalyse Tatbestände

Im Folgenden werden für die zu betrachtenden, geplanten Konzentrationszonen die nach aktuellem Stand zu erwartenden bzw. nicht auszuschließenden artenschutzrechtlichen Konflikte ermittelt, die sich zu lassungshemmend auf die Windparkplanungen auswirken können und damit bereits auf FNP-Ebene von Relevanz sind. Die Betrachtungen beschränken sich dabei auf die WEA-empfindlichen Arten, für die verfahrenskritische Vorkommen nicht grundsätzlich auszuschließen sind. Dies betrifft nach den Ergebnissen der in Kapitel 5 dargestellten Betrachtungen ausschließlich die Artengruppe der Vögel. Die Bewertung des Konfliktpotenzials orientiert sich an den Empfehlungen des MULNV & LANUV 2017 und den Vorgaben des BNatSchG (siehe Tab. 4).

Die zu Grunde liegenden Daten und entsprechenden Quellen zu Artvorkommen sind in Tabelle 3 detailliert dargestellt. Zu beachten ist hierbei, dass für keine der geplanten Konzentrationszonen eine ausreichende Datengrundlage vorhanden ist, um das Vorkommen einer Art bei vorhandenen geeigneten Habitatstrukturen auszuschließen. Eine aktuelle Erfassung des Artbestandes auf und im Umfeld der Flächen könnte demnach jeweils zu anderen Einstufungen führen.

Ziel der Konfliktanalyse ist zunächst die Ermittlung von nach aktuellem Kenntnisstand ersichtlichen artenschutzrechtlichen Konflikten im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG, die im Rahmen des weiteren Verfahrens zu Vollzugshindernissen führen können.

6.1 Fläche 1 „Vanikum“

6.1.1 Bestand WEA-empfindlicher Arten im Wirkraum

Im Bereich des MTB-Quadranten 4905/4 wurden die WEA-empfindlichen Arten Baumfalke, Kiebitz, Schwarzmilan und Wanderfalke als Brutvögel nachgewiesen sowie der Kiebitz mit Rast- / Wintervorkommen (LANUV o. J.). Zudem liegen Einzelnachweise von Rot- und Schwarzmilan (im Jahr 2020) im Umfeld von Sinsteden sowie von Mornellregenpfeifer (im Jahr 2016) und Kornweihe (im Jahr 2019) vor (Naturbeobachtungen Nordrhein-Westfalen, nrw.observation.org).

Im Rahmen der Naturschutzabfrage im Jahr 2017 wurde von der Biologischen Station im Rhein-Kreis Neuss e.V. regelmäßige Nachweise von Korn- und Rohrweihe im Gemeindegebiet von Rommerskirchen benannt.

Konkrete Hinweise auf Brutvorkommen von Baumfalke, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan in den artspezifischen Wirkräumen liegen nicht vor.

Im Rahmen der Naturschutzabfrage im Jahr 2017 wurde von Herrn Norbert Wolf, Stadt Grevenbroich, ein (Brut-)Vorkommen des Wanderfalken an den Kraftwerksstandorten westlich und südöstlich der Vollrather Höhe im Stadtgebiet von Grevenbroich bestätigt. Damals wurde durch Herrn Wolf, Stadt Grevenbroich, ebenfalls mitgeteilt, dass sich im

August 2017 eine Wiesenweihe im Gemeindegebiet von Rommerskirchen zwischen Ueckinghoven und Vanikum als Nahrungsgast aufgehalten hatte. Zudem liegt ein Einzelnachweis aus dem Jahr 2012 eines Paares der Wiesenweihe nördlich von Neurath vor (LANUV o. J.). Hinweise zu einem Brutvorkommen der Wiesenweihe im artspezifischen Wirkraum liegen keine vor.

Ein südwestlich der Fläche im Naturpark Rheinland bekanntes Schwerpunktvorkommen der Grauammer und die zahlreichen Nachweise westlich von Rath (Stadt Bedburg) liegen außerhalb des artspezifischen Wirkraums (LANUV 2019). Auch die vorliegenden Einzelnachweise der Grauammer liegen außerhalb des artspezifischen Wirkraums (LANUV o. J.).

Ein Nachweis des Kiebitz liegt für die Biotopkataster-Fläche „Gut Gommershoven noerdl. Tgb. Fortuna-Garsdorf“ (BK-4905-006) vor (LANUV o. J.). Im Rahmen der Naturschutzabfrage im Jahr 2017 wurde von Herrn Norbert Wolf, Stadt Grevenbroich, der Kiebitz als Brutvogel im südlichen Gemeindegebiet von Rommerskirchen und Umfeld genannt.

6.1.2 Konfliktanalyse

Wanderfalke

Die Abstandsempfehlung gemäß Leitfaden (MULNV & LANUV 2017) bzw. der zentrale Prüfbereich gemäß BNatSchG eines gebäudebrütenden Wanderfalken-Brutplatzes zu WEA beträgt 1.000 m (vgl. Tab. 4). Die genaue Lage des aktuellen Brutplatzes am Kraftwerk Neurath ist derzeit unbekannt. Der Beginn der bebauten Betriebsfläche des Kraftwerks liegt ca. 400 m von der Nordspitze der Fläche 1 entfernt. Die ersten höheren Gebäude der Betriebsfläche, die für die Anlage eines Brutplatzes geeignet erscheinen, haben eine Entfernung von etwa 820 bis 1.100 m zur Nordspitze der Fläche. Durch eine entsprechende Anpassung der Anlagenstandorte kann eine Entfernung von mindestens 1.000 m daher in jedem Fall erreicht werden, so dass ein verfahrenskritisches Brutvorkommen des Wanderfalken mindestens in Bezug auf den größten Teil der Fläche, wahrscheinlich aber für die gesamte Fläche, nicht zu erwarten ist. Zudem ist aufgrund der Entfernung zum äußeren Rand der Fläche 1 nicht mit einem erhöhten Kollisionsrisiko in Horstnähe zu rechnen und es stehen grundsätzlich Maßnahmen zur Verfügung (z. B. Anbringen von Nistkästen an Gebäuden bzw. von Nisthilfen in Bäumen), um die Kollisionsgefahr signifikant zu reduzieren.

Korn-, Rohr- und Wiesenweihe

Die Einzelnachweise der Korn-, Rohr- bzw. Wiesenweihe liegen im Umkreis von etwa 1.000 bis 3.200 m nördlich der Fläche 1. Es liegen jedoch keine Hinweise auf Brutvorkommen der genannten Arten vor. Bei Brutvorkommen dieser Arten im Bereich des artspezifischen Wirkraums des Vorhabens ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ggf. nicht auszuschließen.

Arten auf Messtischblattbasis und weiterer Nachweisquellen

Auf MTB-Basis und weiteren Nachweisquellen wurden neben dem Wanderfalken und den Weihen die kollisionsgefährdeten Arten Baum-

falke, Grauammer, Rotmilan und Schwarzmilan nachgewiesen. Konkrete Hinweise auf Brutvorkommen von Baumfalke, Grauammer, Rotmilan und Schwarzmilan innerhalb der artspezifischen Wirkräume liegen jedoch nicht vor. Bei Brutvorkommen dieser Arten im Bereich des art-spezifischen Wirkraums des Vorhabens ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ggf. nicht auszuschließen.

Zudem liegen Einzelnachweise bzw. Hinweise zu Vorkommen zu Kiebitz und Mornellregenpfeifer vor, die ein Meideverhalten gegenüber WEA zeigen. Konkrete Hinweise auf Brutvorkommen des Kiebitz im Umfeld von 100 m um die Fläche 1 liegen nicht vor. Rastvorkommen von Kiebitz sowie einzelne rastende Mornellregenpfeifer sind im gesamten Bereich landwirtschaftlicher Flächen nicht auszuschließen.

Fazit

Hinsichtlich des Wanderfalken liegen Angaben zu Brutvorkommen am Kraftwerk Neurath vor. Da die genaue Lage des aktuellen Brutplatzes derzeit unbekannt ist, kann für einen kleinen nördlichen Teil der Fläche 1 „Vanikum“ eine Unterschreitung der Abstandsempfehlung zu WEA nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch entsprechende Anpassung der Anlagenstandorte ließe sich der geforderte Mindestabstand jedoch in jedem Fall einhalten. Aufgrund der Entfernung zum äußeren Rand der Fläche 1 ist nicht mit einem erhöhten Kollisionsrisiko in Horst-nähe zu rechnen. Ein verfahrenskritisches Vorkommen des Wanderfal-ken ist daher nicht zu erwarten. Zudem stehen grundsätzlich Maßnah-men zur Verfügung (z. B. Verschieben der Anlagenstandorte, Anbringen von Nistkästen an Gebäuden bzw. von Nisthilfen in Bäumen), um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ver-meiden.

Der Mornellregenpfeifer nutzt regelmäßig die gleichen Rastgebiete (in Nordrhein-Westfalen insbesondere Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ und Kölner Bucht). Aufgrund des Meideverhaltens gegenüber WEA würde das Umfeld von WEA gemieden werden. Jedoch bestehen für den Mornellregenpfeifer wie auch für den Kiebitz im Umfeld der Fläche ausreichend landwirtschaftliche Nutzflächen für Durchzug und Rast.

Nach bisherigem Kenntnisstand liegen keine konkreten Hinweise auf verfahrenskritische Brut- bzw. Rastvorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten im artspezifischen Wirkraum des Vorhabens vor. Die weiteren artenschutzrechtlichen Belange sind daher erst im immis-sionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu bearbeiten.

6.2 Fläche 2 „Nettesheim“

6.2.1 Bestand WEA-empfindlicher Arten im Wirkraum

Im Bereich der MTB-Quadranten 4905/2 und 4906/1 wurden die WEA-empfindlichen Arten Baumfalke, Grauammer, Kiebitz und Waldschnepfe als Brutvögel nachgewiesen (LANUV o. J.). Zudem liegen Einzelnachwei-se von Grauammer (im Jahr 2009) im direkten Umfeld der geplanten Konzentrationszone, von Rot- und Schwarzmilan (im Jahr 2020) im Umfeld von Sinsteden sowie von Mornellregenpfeifer (im Jahr 2016) und

Kornweihe (im Jahr 2019) vor (Naturbeobachtungen Nordrhein-Westfalen, nrw.observation.org).

Im Rahmen der Naturschutzabfrage im Jahr 2017 wurde von der Biologischen Station im Rhein-Kreis Neuss e.V. regelmäßige Nachweise von Korn- und Rohrweihe im Gemeindegebiet von Rommerskirchen benannt.

Konkrete Hinweise auf Brutvorkommen von Baumfalke, Kiebitz, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Waldschnepfe sowie Rastvorkommen von Kiebitz und regelmäßig genutzte Rastvorkommen vom Mornellregenpfeifer in den artspezifischen Wirkräumen liegen nicht vor.

Im Rahmen der Naturschutzabfrage im Jahr 2017 wurde von Herrn Norbert Wolf, Stadt Grevenbroich, ein (Brut-)Vorkommen des Wanderfalken an den Kraftwerksstandorten westlich und südöstlich der Vollrather Höhe im Stadtgebiet von Grevenbroich bestätigt. Damals wurde durch Herrn Wolf, Stadt Grevenbroich, ebenfalls mitgeteilt, dass sich im August 2017 eine Wiesenweihe im Gemeindegebiet von Rommerskirchen zwischen Ueckinghoven und Vanikum als Nahrungsgast aufgehalten hatte. Zudem liegt ein Einzelnachweis aus dem Jahr 2012 eines Paares der Wiesenweihe nördlich von Neurath vor (LANUV o. J.). Hinweise zu einem Brutvorkommen der Wiesenweihe im artspezifischen Wirkraum liegen keine vor.

Ein südwestlich der Fläche im Naturpark Rheinland bekanntes Schwerpunkt-vorkommen der Grauammer und die zahlreichen Nachweise westlich von Rath (Stadt Bedburg) liegen außerhalb des artspezifischen Wirkraums (LANUV 2019). Die vorliegenden Einzelnachweise der Grauammer im direkten und weiteren Umfeld der Fläche 2 umfassen einzelne Beobachtungen / Sichtungen. Hinweise zu Brutvorkommen im artspezifischen Wirkraum liegen nicht vor (LANUV o. J.).

6.2.2 Konfliktanalyse

Wanderfalke

Die Abstandsempfehlung gemäß Leitfaden (MULNV & LANUV 2017) bzw. der zentrale Prüfbereich gemäß BNatSchG eines gebäudebrütenden Wanderfalken-Brutplatzes zu WEA beträgt 1.000 m (vgl. Tab. 4). Die genaue Lage des aktuellen Brutplatzes am Kraftwerk Neurath ist derzeit unbekannt. Der Beginn der bebauten Betriebsfläche des Kraftwerks liegt ca. 3.000 m vom Südrand der Fläche 2 entfernt. Aufgrund des Minimalabstandes von etwa 3.000 m zu möglichen WEA-Standorten in der Fläche ist ein verfahrenskritisches Brutvorkommen des Wanderfalken nicht zu erwarten ist.

Korn-, Rohr- und Wiesenweihe

Die Einzelnachweise der Korn-, Rohr- bzw. Wiesenweihe liegen teilweise innerhalb sowie im Umkreis von unter 1.000 m zur Fläche 2. Es liegen jedoch keine Hinweise auf Brutvorkommen der genannten Arten vor. Bei Brutvorkommen dieser Arten im Bereich des artspezifischen Wirkraums des Vorhabens ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ggf. nicht auszuschließen.

Arten auf Messtischblattbasis und weiterer Nachweisquellen

Auf MTB-Basis und weiteren Nachweisquellen wurden neben dem Wanderfalken und den Weihen die kollisionsgefährdeten Arten Baumfalke, Grauammer, Kiebitz und Waldschnepfe sowie Rotmilan und Schwarzmilan nachgewiesen. Konkrete Hinweise auf Brutvorkommen von Baumfalke, Grauammer, Kiebitz, Rotmilan, Schwarzmilan und Waldschnepfe innerhalb der artspezifischen Wirkräume liegen jedoch nicht vor. Bei Brutvorkommen dieser Arten im Bereich des artspezifischen Wirkraums des Vorhabens ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ggf. nicht auszuschließen.

Zudem liegen Einzelnachweise bzw. Hinweise zu Vorkommen zu Kiebitz und Mornellregenpfeifer vor, die ein Meideverhalten gegenüber WEA zeigen. Konkrete Hinweise auf Brutvorkommen des Kiebitz im Umfeld von 100 m um die Fläche 2 liegen nicht vor. Rastvorkommen von Kiebitz sowie einzelne rastende Mornellregenpfeifer sind im gesamten Bereich landwirtschaftlicher Flächen nicht auszuschließen.

Fazit

Hinsichtlich des Wanderfalken liegen Angaben zu Brutvorkommen am Kraftwerk Neurath vor. Da die genaue Lage des aktuellen Brutplatzes derzeit unbekannt ist, aufgrund der großen Entfernung der Fläche 2 „Nettesheim“ zu nächstgelegenen Gebäuden des Kraftwerks Neurath kann eine Unterschreitung der Abstandsempfehlung zu WEA ausgeschlossen werden. Ein verfahrenskritisches Vorkommen des Wanderfalken ist daher nicht zu erwarten.

Der Mornellregenpfeifer nutzt regelmäßig die gleichen Rastgebiete (in Nordrhein-Westfalen insbesondere Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ und Kölner Bucht). Aufgrund des Meideverhaltens gegenüber WEA würde das Umfeld von WEA gemieden werden. Jedoch bestehen für den Mornellregenpfeifer wie auch für den Kiebitz im Umfeld der Fläche ausreichend landwirtschaftliche Nutzflächen für Durchzug und Rast.

Nach bisherigem Kenntnisstand liegen keine konkreten Hinweise auf verfahrenskritische Brut- bzw. Rastvorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten im artspezifischen Wirkraum des Vorhabens vor. Die weiteren artenschutzrechtlichen Belange sind daher erst im immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu bearbeiten.

6.3 Fläche 3 „Butzheim“

6.3.1 Bestand WEA-empfindlicher Arten im Wirkraum

Im Bereich der MTB-Quadranten 4906/1 und 4906/3 wurden die WEA-empfindlichen Arten Baumfalke, Grauammer, Kiebitz und Waldschnepfe als Brutvögel nachgewiesen (LANUV o. J.). Zudem liegen Einzelnachweise von Grauammer (im Jahr 2009) im zentralen Gemeindegebiet von Rommerskirchen, von Rot- und Schwarzmilan (im Jahr 2020) sowie von Mornellregenpfeifer (im Jahr 2016) und Kornweihe (im Jahr 2019) im Umfeld von Sinsteden vor (Naturbeobachtungen Nordrhein-Westfalen, nrw.observation.org). Im FFH-Gebiet „Knechtstedener Wald mit Chor-

busch“ (DE-4806-303) sind Vorkommen der Waldschnepfe bekannt (LANUV o. J.).

Im Rahmen der Naturschutzabfrage im Jahr 2017 wurde von der Biologischen Station im Rhein-Kreis Neuss e.V. regelmäßige Nachweise von Korn- und Rohrweihe im Gemeindegebiet von Rommerskirchen benannt.

Konkrete Hinweise auf Brutvorkommen von Baumfalke, Kiebitz, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Waldschnepfe sowie Rastvorkommen von Kiebitz und regelmäßig genutzte Rastvorkommen vom Mornellregenpfeifer in den artspezifischen Wirkräumen liegen nicht vor.

Im Rahmen der Naturschutzabfrage im Jahr 2017 wurde von Herrn Norbert Wolf, Stadt Grevenbroich, mitgeteilt, dass sich im August 2017 eine Wiesenweihe im Gemeindegebiet von Rommerskirchen zwischen Ueckinghoven und Vanikum als Nahrungsgast aufgehalten hatte. Zudem liegt ein Einzelnachweis aus dem Jahr 2012 eines Paares der Wiesenweihe nördlich von Neurath vor (LANUV o. J.). Hinweise zu einem Brutvorkommen der Wiesenweihe im artspezifischen Wirkraum liegen keine vor.

Ein südwestlich der Fläche im Naturpark Rheinland bekanntes Schwerpunktvorkommen der Grauammer und die zahlreichen Nachweise westlich von Rath (Stadt Bedburg) liegen außerhalb des artspezifischen Wirkraums (LANUV 2019). Die vorliegenden Einzelnachweise der Grauammer im weiteren Umfeld der Fläche 3 umfassen einzelne Beobachtungen / Sichtungen liegen ebenfalls außerhalb des artspezifischen Wirkraums. Hinweise zu Brutvorkommen im artspezifischen Wirkraum liegen nicht vor (LANUV o. J.).

6.3.2 Konfliktanalyse

Korn-, Rohr- und Wiesenweihe

Die Einzelnachweise der Korn-, Rohr- bzw. Wiesenweihe liegen teilweise im Umkreis von 2.200 m zur Fläche 3. Es liegen jedoch keine Hinweise auf Brutvorkommen der genannten Arten vor. Bei Brutvorkommen dieser Arten im Bereich des artspezifischen Wirkraums des Vorhabens ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ggf. nicht auszuschließen.

Arten auf Messtischblattbasis und weiterer Nachweisquellen

Auf MTB-Basis und weiteren Nachweisquellen wurden neben den Weihen die kollisionsgefährdeten Arten Baumfalke, Grauammer, Kiebitz und Waldschnepfe sowie Rotmilan und Schwarzmilan nachgewiesen. Konkrete Hinweise auf Brutvorkommen von Baumfalke, Grauammer, Kiebitz, Rotmilan, Schwarzmilan und Waldschnepfe innerhalb der artspezifischen Wirkräume liegen jedoch nicht vor. Bei Brutvorkommen dieser Arten im Bereich des artspezifischen Wirkraums des Vorhabens ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ggf. nicht auszuschließen.

Zudem liegen Einzelnachweise bzw. Hinweise zu Vorkommen zu Kiebitz und Mornellregenpfeifer aus dem weiteren Umfeld der Fläche vor, die ein Meideverhalten gegenüber WEA zeigen. Konkrete Hinweise auf Brutvorkommen des Kiebitz im Umfeld von 100 m um die Fläche 3 liegen

nicht vor. Rastvorkommen von Kiebitz sowie einzelne rastende Mornellregenpfeifer sind im gesamten Bereich landwirtschaftlicher Flächen nicht auszuschließen.

Fazit

Der Mornellregenpfeifer nutzt regelmäßig die gleichen Rastgebiete (in Nordrhein-Westfalen insbesondere Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ und Kölner Bucht). Aufgrund des Meideverhaltens gegenüber WEA würde das Umfeld von WEA gemieden werden. Jedoch bestehen für den Mornellregenpfeifer wie auch für den Kiebitz im Umfeld der Fläche ausreichend landwirtschaftliche Nutzflächen für Durchzug und Rast.

Nach bisherigem Kenntnisstand liegen keine konkreten Hinweise auf verfahrenskritische Brut- bzw. Rastvorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten im artspezifischen Wirkraum des Vorhabens vor. Die weiteren artenschutzrechtlichen Belange sind daher erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu bearbeiten.

6.4 Fläche 4 „Gill“

6.4.1 Bestand WEA-empfindlicher Arten im Wirkraum

Im Bereich des MTB-Quadranten 4906/3 wurde die WEA-empfindliche Art Kiebitz als Brutvögel nachgewiesen (LANUV o. J.). Zudem liegen Einzelnachweise von Grauammer (im Jahr 2009) im zentralen Gemeindegebiet von Rommerskirchen, von Rot- und Schwarzmilan (im Jahr 2020) sowie von Mornellregenpfeifer (im Jahr 2016) und Kornweihe (im Jahr 2019) im Umfeld von Sinsteden vor (Naturbeobachtungen Nordrhein-Westfalen, nrw.observation.org). Im FFH-Gebiet „Knechtstedener Wald mit Chorbush“ (DE-4806-303) sind Vorkommen der Waldschnepfe bekannt (LANUV o. J.).

Im Rahmen der Naturschutzabfrage im Jahr 2017 wurde von der Biologischen Station im Rhein-Kreis Neuss e.V. regelmäßige Nachweise von Korn- und Rohrweihe im Gemeindegebiet von Rommerskirchen benannt.

Konkrete Hinweise auf Brutvorkommen von Kiebitz, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Waldschnepfe sowie Rastvorkommen von Kiebitz und regelmäßig genutzte Rastvorkommen vom Mornellregenpfeifer in den artspezifischen Wirkräumen liegen nicht vor.

Im Rahmen der Naturschutzabfrage im Jahr 2017 wurde von Herrn Norbert Wolf, Stadt Grevenbroich, mitgeteilt, dass sich im August 2017 eine Wiesenweihe im Gemeindegebiet von Rommerskirchen zwischen Ueckinghoven und Vanikum als Nahrungsgast aufgehalten hatte. Zudem liegt ein Einzelnachweis aus dem Jahr 2012 eines Paares der Wiesenweihe nördlich von Neurath vor (LANUV o. J.). Hinweise zu einem Brutvorkommen der Wiesenweihe im artspezifischen Wirkraum liegen keine vor.

Ein südwestlich der Fläche im Naturpark Rheinland bekanntes Schwerpunkt-vorkommen der Grauammer und die zahlreichen Nachweise westlich von Rath (Stadt Bedburg) liegen außerhalb des artspezifischen Wirkraums (LANUV 2019). Die vorliegenden Einzelnachweise der Grauammer im weiteren Umfeld der Fläche 4 umfassen einzelne Beobach-

tungen / Sichtungen liegen ebenfalls außerhalb des artspezifischen Wirkraums. Hinweise zu Brutvorkommen im artspezifischen Wirkraum liegen nicht vor (LANUV o. J.).

6.4.2 Konfliktanalyse

Korn-, Rohr- und Wiesenweihe

Die Einzelnachweise der Korn-, Rohr- bzw. Wiesenweihe liegen teilweise im Umkreis von 800 m zur Fläche 4. Es liegen jedoch keine Hinweise auf Brutvorkommen der genannten Arten vor. Bei Brutvorkommen dieser Arten im Bereich des artspezifischen Wirkraums des Vorhabens ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ggf. nicht auszuschließen.

Arten auf Messtischblattbasis und weiterer Nachweisquellen

Auf MTB-Basis und weiteren Nachweisquellen wurden neben den Weißen die kollisionsgefährdeten Arten Grauammer, Kiebitz und Waldschnepfe sowie Rotmilan und Schwarzmilan nachgewiesen. Konkrete Hinweise auf Brutvorkommen von Grauammer, Kiebitz, Rotmilan, Schwarzmilan und Waldschnepfe innerhalb der artspezifischen Wirkräume liegen jedoch nicht vor. Bei Brutvorkommen dieser Arten im Bereich des artspezifischen Wirkraums des Vorhabens ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ggf. nicht auszuschließen.

Zudem liegen Einzelnachweise bzw. Hinweise zu Vorkommen zu Kiebitz und Mornellregenpfeifer aus dem weiteren Umfeld der Fläche vor, die ein Meideverhalten gegenüber WEA zeigen. Konkrete Hinweise auf Brutvorkommen des Kiebitz im Umfeld von 100 m um die Fläche 4 liegen nicht vor. Rastvorkommen von Kiebitz sowie einzelne rastende Mornellregenpfeifer sind im gesamten Bereich landwirtschaftlicher Flächen nicht auszuschließen.

Fazit

Der Mornellregenpfeifer nutzt regelmäßig die gleichen Rastgebiete (in Nordrhein-Westfalen insbesondere Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ und Kölner Bucht). Aufgrund des Meideverhaltens gegenüber WEA würde das Umfeld von WEA gemieden werden. Jedoch bestehen für den Mornellregenpfeifer wie auch für den Kiebitz im Umfeld der Fläche ausreichend landwirtschaftliche Nutzflächen für Durchzug und Rast.

Nach bisherigem Kenntnisstand liegen keine konkreten Hinweise auf verfahrenskritische Brut- bzw. Rastvorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten im artspezifischen Wirkraum des Vorhabens vor. Die weiteren artenschutzrechtlichen Belange sind daher erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu bearbeiten.

7 Zusammenfassung und Fazit

Im Rahmen der 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rommerskirchen sollen vier Flächen(-komplexe) als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Im vorliegenden Gutachten erfolgt anhand der bisher vorliegenden Informationen zu Vorkommen WEA-empfindlicher Arten eine Bewertung der bereits absehbaren artenschutzrechtlichen Konfliktpotenziale im Hinblick auf die als WEA-empfindlich eingestuften Arten, deren Vorkommen sich ggf. als „verfahrenskritisch“ erweisen können.

Im Untersuchungsgebiet und der Umgebung wurden vier Fledermausarten als WEA-empfindlich hinsichtlich des Kollisionsrisikos vor allem im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren bzw. während des herbstlichen Zuggeschehens nachgewiesen. Im Regelfall können artenschutzrechtliche Konflikte für diese Arten durch geeignete Abschalt Szenarien gelöst werden (MULNV & LANUV 2017), durch die das Kollisionsrisiko auf ein nicht signifikantes Maß gesenkt wird. Im vorliegenden Fall kann vom Vorliegen eines Regelfalls ausgegangen werden, da keine Hinweise zu Quartierstandorten mit einer größeren Anzahl von Tieren vorliegen. Es ist nicht mit signifikant erhöhten Flugbewegungen und entsprechendem Gefährdungsrisiko von Fledermäusen zu rechnen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit infolge bau- und anlagenbedingter Wirkfaktoren lassen sich durch entsprechende Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindern. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung der Artengruppe Fledermäuse wird daher erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich.

Im Untersuchungsgebiet sind nach aktuellem Informationsstand Vorkommen von bis zu 14 WEA-empfindliche Vogelarten im Wirkraum der Vorhaben möglich. Für drei dieser Arten lassen sich von vornherein das Eintreten von Verbotstatbeständen – ggf. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen – vermeiden, so dass eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung für diese Arten erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich wird. Für elf (potenzielle) Brut- bzw. Rastvogelarten konnte ein verfahrenskritisches Vorkommen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden und eine einzelflächenbezogene Betrachtung vorgenommen.

Fläche 1

Das nächstgelegene Brutvorkommens des Wanderfalken befindet sich im äußeren Randbereich bzw. außerhalb des im Leitfaden (MULNV & LANUV 2017) angegebenen artspezifischen Wirkraums. Durch entsprechende Anpassung der Anlagenstandorte ließe sich der geforderte Mindestabstand jedoch in jedem Fall einhalten. Ein verfahrenskritisches Vorkommen des Wanderfalken ist daher nicht zu erwarten. Zudem stehen grundsätzlich Maßnahmen zur Verfügung (z. B. Verschieben der Anlagenstandorte, Anbringen von Nistkästen an Gebäuden bzw. von Nisthilfen in Bäumen), um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Für Mornellregenpfeifer und Kiebitz bestehen im Umfeld der Fläche ausreichend landwirtschaftliche Nutzflächen für Durchzug und Rast. Nach bisherigem Kenntnisstand liegen keine konkreten Hinweise auf verfahrenskritische Brut- bzw. Rastvorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten im artspezifischen Wirkraum des Vorhabens vor. Die weiteren artenschutzrechtlichen Belange sind daher erst im immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu bearbeiten.

Fläche 2

Aufgrund der großen Entfernung der Fläche zum nächstgelegenen Brutstandort des Wanderfalken am Kraftwerk Neurath ist ein verfahrenskritisches Vorkommen für diese Art nicht zu erwarten.

Für Mornellregenpfeifer und Kiebitz bestehen im Umfeld der Fläche ausreichend landwirtschaftliche Nutzflächen für Durchzug und Rast.

Nach bisherigem Kenntnisstand liegen keine konkreten Hinweise auf verfahrenskritische Brut- bzw. Rastvorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten im artspezifischen Wirkraum des Vorhabens vor. Die weiteren artenschutzrechtlichen Belange sind daher erst im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu bearbeiten.

Fläche 3

Bei der Standortwahl von WEA ist insbesondere die Ansiedlung des Feldhamsters zu berücksichtigen.

Für Mornellregenpfeifer und Kiebitz bestehen im Umfeld der Fläche ausreichend landwirtschaftliche Nutzflächen für Durchzug und Rast.

Nach bisherigem Kenntnisstand liegen keine konkreten Hinweise auf verfahrenskritische Brut- bzw. Rastvorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten im artspezifischen Wirkraum des Vorhabens vor. Die weiteren artenschutzrechtlichen Belange sind daher erst im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu bearbeiten.

Fläche 4

Bei der Standortwahl von WEA ist ggf. die Ansiedlung des Feldhamsters zu berücksichtigen.

Für Mornellregenpfeifer und Kiebitz bestehen im Umfeld der Fläche ausreichend landwirtschaftliche Nutzflächen für Durchzug und Rast.

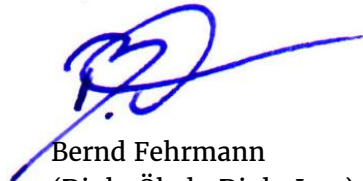
Nach bisherigem Kenntnisstand liegen keine konkreten Hinweise auf verfahrenskritische Brut- bzw. Rastvorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten im artspezifischen Wirkraum des Vorhabens vor. Die weiteren artenschutzrechtlichen Belange sind daher erst im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu bearbeiten.

Fazit

Da keine konkreten Hinweise zu Brutvorkommen verfahrenskritischer Arten innerhalb der jeweiligen artspezifischen Wirkräume vorliegen bzw. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen verhindert werden kann, sind fachgutachterliche Erfassungen auf FNP-Ebene nicht erforderlich. Nach Stand August 2023 ist nicht mit der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen, so dass für das FNP-Änderungsverfahren keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse prognostiziert werden. Eine weitere Berücksichtigung der Artenschutz-Belange erfolgt im konkreten Genehmigungsverfahren, in dem zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ggf. geeignete Vermeidungsmaßnahmen festzulegen sind.

Für neu geplante WEA sind im konkreten Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit zur Standortplanung ggf. weitere faunistische Untersuchungen erforderlich, zudem erfolgt hier die Berücksichtigung der bau- und anlagebedingten Auswirkungen (siehe auch Leitfaden zum Artenschutz – MULNV & LANUV 2017).

Essen, 04.08.2023



Bernd Fehrmann
(Dipl.-Ökol., Dipl.-Ing.)

Literatur

- BEHR, O., BRINKMANN R., NIERMANN, I. & F. KORNER-NIEVERGELT (2011):
Vorhersage der Fledermausaktivität an Windenergieanlagen. –
In: Brinkmann, R., O. Behr, I. Niermann und M. Reich (Hrsg.):
Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion
des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Wind-
energieanlagen. – Umwelt und Raum Bd. 4, Cuvillier Verlag,
Göttingen: 177–286.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas:
Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. Aula-Verlag Wiesbaden:
792 S.
- BRINKMANN, R., KORNER-NIEVERGELT, F., BEHR, O. & I. NIERMANN (2011): Darf
bezüglich des Kollisionsrisikos von einer Windenergieanlage auf
bestehende oder geplante Anlagen in der Umgebung geschlossen
werden? – In: BRINKMANN, R., O. BEHR, I. NIERMANN & M. REICH
(Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und
Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-
Windenergieanlagen. – Umwelt u. Raum Bd. 4, Cuvillier Verlag,
Göttingen: 177–286.
- CHMELA, CHR.; PFLANZ, A. UNTER MITARBEIT VON WALZEL, E. UND KÖHLER, U.
(2021): Rettung in letzter Sekunde? – Zum Stand der Stützungs-
ansiedlung des Feldhamsters im Rhein-Erft-Kreis seit 2019. In:
Natur in NRW 3/2021. S. 18–23.
- DÜRR, T. (2022a): Fledermausverluste an Windenergieanlagen in
Deutschland und Europa. – Daten der zentralen Fundkartei der
Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt
Brandenburg, Stand 17. Juni 2022.
<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeitsschwerpunkt-entwicklung-und-umsetzung-von-schutzstrategien/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/>
[27.07.2023]
- DÜRR, T. (2022b): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland
und Europa. – Daten der zentralen Fundkartei der Staatlichen
Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg, Stand
17. Juni 2022.
<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeitsschwerpunkt-entwicklung-und-umsetzung-von-schutzstrategien/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/>
[27.07.2023]
- ECODA (2020a): Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) zu einer
Windenergieplanung „Frimmersdorfer Höhe“ auf dem Gebiet
der Stadt Grevenbroich (Rhein-Kreis Neuss). Stand September
2020.
- ECODA (2020b): Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) zu einer
Windenergieplanung „Vollrather Höhe“ auf dem Gebiet der
Stadt Grevenbroich (Rhein-Kreis Neuss). Stand September 2020.

- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Druckfassung erschien im November 2017. Chardrius 52 (1-2): 1-66.
- HÖTKER, H. (2006): Auswirkungen des „Repowering“ von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. – Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Auftraggeber: Michael-Otto-Institut im NABU-Forschungs- und Bildungszentrum für Feuchtgebiete und Vogelschutz, Bergenhusen: 37 S.
- ILLNER, H. (2012): Kritik an den EU-Leitlinien „Windenergie-Entwicklung und NATURA 2000“ – Herleitung vogelartspezifischer Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen und Besprechung neuer Forschungsarbeiten. – Eulen-Rundblick Nr. 62 – Fachzeitschrift der „Deutschen Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Eulen e. V.“ – April 2012: S. 83-100.
- LAND NRW (2023): Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) [31.07.2023].
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN – WESTFALEN (O. J.):
- Biotopkataster:**
Internetadresse:
<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>
[31.07.2023]
- Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten:**
Internetadressen:
Artengruppen: Listen für Artengruppen:
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [31.07.2023]
Messtischblätter: Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen.
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> [31.07.2023]
- @linfos – Landschaftsinformationssammlung:**
Fundortkataster für Pflanzen und Tiere:
Internetadresse:
<https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/> [31.07.2023]
- Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen – Gebietsdokumente und Karten:**
Internetadresse:
<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/start> [31.07.2023]
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN – WESTFALEN (2019): Energieatlas Nordrhein-Westfalen.
<http://www.energieatlas.nrw.de/site> [22.06.2023]

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. – 4. Fassung, Stand November 2010; Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV):
https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/arten/rote_liste/pdf/RL-NW11-Saeugetiere-Mammalia-endst.pdf [31.07.2023]

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, – III 4 – 616.06.01.17.
Internetadresse:
http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv_artenschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf [31.07.2023].

MULNV & FÖA – MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 – 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

MULNV & LANUV – MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN / LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2017): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ vom 10.11.2017, 1. Änderung.

MWEBWV / MKULNV – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN / MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

- NIERMANN, I., VON FELTEN, S., KORNER-NIEVERGELT, F., BRINKMANN, R. & O. BEHR (2011a): Einfluss von Anlagen- und Landschaftsvariablen auf die Aktivität von Fledermäusen an Windenergieanlagen. – In: BRINKMANN, R., BEHR, O., NIERMANN, I. & M. REICH (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. – Umwelt und Raum Bd. 4, Cuvillier Verlag, Göttingen: 177–286.
- NIERMANN, I., BRINKMANN, R., KORNER-NIEVERGELT, F. & O. BEHR (2011b): Systematische Schlagopfersuche – Methodische Rahmenbedingungen, statistische Analyseverfahren und Ergebnisse. – In: BRINKMANN, R., BEHR, O., NIERMANN, I. & M. REICH (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. – Umwelt und Raum Bd. 4, Cuvillier Verlag, Göttingen: 177–286.
- NLT – NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG E.V. (Hrsg.) (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. Stand Oktober 2014.
https://www.nlt.de/pics/medien/1_1414133175/2014_10_01_Arbeitshilfe_Naturschutz_und_Windenergie__5__Auflage__Stand_Oktober_2014_Arbeitshilfe.pdf [02.03.2020]
- NWO – NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT E.V. (2010): Mitteilungen Nr. 31. August 2010.
- ÖKOPLAN (2023): Gesamträumliches Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rommerskirchen. Stand Juli 2023.
- ÖKOPLAN (2017): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 1) zu den im Rahmen des Plankonzeptes ermittelten Potenzialflächen im Gemeindegebiet von Rommerskirchen.
- REICHENBACH, M. & H. STEINBORN (2006): Windkraft, Vögel, Lebensräume – Ergebnisse einer fünfjährigen BACI-Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. – Osnabrücker Naturwissenschaftliche Mitteilungen Band 32: 243–259.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020.

- SCHLÜPMANN, M., MUTZ, TH., KRONSHAGE, A., GEIGER, A. & M. HACHTEL (2011a): Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche – Amphibia – in Nordrhein-Westfalen. – 4. Fassung, Stand September 2011; Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV): https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/arten/rote_liste/pdf/RL-NW11-Lurche-Amphibia-endst.pdf [31.07.2023]
- SCHLÜPMANN, M., MUTZ, TH., KRONSHAGE, A., GEIGER, A. & M. HACHTEL (2011b): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere – Reptilia – in Nordrhein-Westfalen. – 4. Fassung, Stand September 2011; Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV): https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/arten/rote_liste/pdf/RL-NW11-Kriechtiere-Reptilia-endst.pdf [31.07.2023]
- STEINBORN, H., REICHENBACH, M. & H. TIMMERMANN (2011): Windkraft – Vögel – Lebensräume: Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. – Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung GmbH: 344 S.
- THIMM, S. & D. GEIGER-ROSWORA (2021): Artenschutzprogramm Feldhamster Nordrhein-Westfalen – Bausteine Erhaltungszucht und Auswilderungen – Anfänge und erste Ergebnisse. In: Natur in NRW 3/2021. S. 11-17.
- VOIGT, C., POPA-LISSEANU, A., NIERMANN, I. & S. KRAMER-SCHADT (2012): The catchment area of wind farms for European bats: A plea for international regulations. – Biological Conservation 153 (2012): 80-86.

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1)
zur 52. Änderung des Flächennutzungsplans
„Windkraft Rommerskirchen II“
in der Gemeinde Rommerskirchen**

Anhang

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Tab. A1 Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene planungsrelevante Arten der MTBQ 4905/2, 4905/4, 4906/1, 4906/2, 4906/3, 4906/4 (LANUV o. J.) sowie weiterer Datenquellen und deren Schutzstatus

Art	Wissenschaftlicher Name	BNat SchG	VS RL		FFH RL	Rote Liste		EZ NRW ATL	
			Art. 4 (2)	Anh. I	Anh. IV	D	NRW		
Säugetiere									
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	§§	-	-	x	3	G	G	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	§§	-	-	x	3	2	U↓	
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	§§	-	-	x	1	1	S↓	
Großer Abendsegler (reproduzierend / ziehend)	<i>Nyctalus noctula</i>	§§	-	-	x	V	R / V	G	
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	§§	-	-	x	V	G	G	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	§§	-	-	x	*	R	G	
unbestimmte Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i> / <i>Myotis mystacinus</i>	§§	-	-	x	* / 2	2 / 3	U	G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	§§	-	-	x	*	G	G	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	§§	-	-	x	*	*	G	
Avifauna									
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	§§	x	-	-	3	3	U	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	§	-	-	-	V	2	U↓	
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	§§	x	-	-	1	1	S	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	§	-	-	-	3	3	U	
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	§	-	x	-	1	0	G	
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	§	x	-	-	2	1	S	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	§§	-	x	-	*	*	G	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	§	-	-	-	3	3S	U↓	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	§	-	-	-	2	3	U	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	§	-	-	-	V	3	U	
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	§§	-	x	-	V	2	S	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	§	-	-	-	*	2	S	
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	§§	-	X	-	1	0	S	
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	§§	-	-	-	V	1	S	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	§	-	-	-	*	*	G	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	§§	-	x	-	2	2	S	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	§§	-	-	-	*	3	U	
Kiebitz (Brut- /Rastvogel)	<i>Vanellus vanellus</i>	§§	x	-	-	2 (Brut)	2 (Brut)	S	U
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	§	-	-	-	3	3	U	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	§	-	-	-	*	*	G	

Tab. A1 Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene planungsrelevante Arten der MTBQ 4905/2, 4905/4, 4906/1, 4906/2, 4906/3, 4906/4 (LANUV o. J.) sowie weiterer Datenquellen und deren Schutzstatus (Fortsetzung)

Art	Wissenschaftlicher Name	BNat SchG	VS RL		FFH RL	Rote Liste		EZ NRW ATL	
			Art. 4 (2)	Anh. I	Anh. IV	D	NRW		
Kornweihe (Brut-/Rastvogel)	<i>Circus cyaneus</i>	§§	-	x	-	1 (Brut)	0 (Brut)	S	U
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	§	-	-	-	3	2	U↓	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§	-	-	-	*	*	G	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	§	-	-	-	3	3	U	
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	§§	-	x	-	♦	♦	G	
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	§§	-	x	-	*	*	G	
Mornellregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>	§§	-	x	-	0	k. A.	S	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	§	x	-	-	*	3	U	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	§	-	x	-	*	V	U	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	§	x	-	-	V	1	S	
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	§§	x	-	-	1	1	S	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	§	-	-	-	V	3	U	
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	§§	-	x	-	k. A.	1	G	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	§	-	-	-	2	2S	S	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	§§	-	-	-	*	VS	U	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	§§	-	x	-	*	*S	S	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	§	-	-	-	*	*	G	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	§§	-	-	-	*	*	G	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	§	x	-	-	*	*	G	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	§§	-	x	-	*	*	G	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	§§	-	x	-	*	*	G	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	§§	-	-	-	*	*	G	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§	-	-	-	3	3	U	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	§§	-	-	-	V	3	U	
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	§	-	-	-	1	1	S	
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	§	x	-	-	V	1	S	
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	§	x	-	-	*	*	G	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§	-	-	-	*	V	G	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	§§	-	-	-	2	2	S	
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	§	x	-	-	*	2	U	
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	§§	-	x	-	*	*	G	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	§	-	-	-	V	2	U	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	§§	-	-	-	*	*	G	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	§	-	-	-	*	3	U	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	§§	-	-	-	*	3	U	

Tab. A1 Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene planungsrelevante Arten der MTBQ 4905/2, 4905/4, 4906/1, 4906/2, 4906/3, 4906/4 (LANUV o. J.) sowie weiterer Datenquellen und deren Schutzstatus (Fortsetzung)

Art	Wissenschaftlicher Name	BNat SchG	VS RL		FFH RL	Rote Liste		EZ NRW ATL	
			Art. 4 (2)	Anh. I	Anh. IV	D	NRW		
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	§	-	-	-	V	3	U	
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	§§	-	X	-	*	*	G	
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	§§	x	-	-	3	1S	S S S	
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	§	x	-	-	2	2S		
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	§§	-	X	-	2	1		
Zwergtaucher (Brut-/Rastvogel)	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	§	x	-	-	* (Brut)	* (Brut)	G	G
Amphibien									
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	§§	-	-	x	2	3	U	
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	§§	-	-	x	V	G	G	
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	§§	-	-	x	2	2	U	
Reptilien									
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	§§	-	-	x	V	2	G	
Legende:									
Rote Liste		BNatSchG:			Vogelschutz-(VS-)Richtlinie:				
D: Deutschland (RYS LAVY 2020, MEINIG et al. 2020, Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020a und 2020b)		§: besonders geschützt			Anh. I		Anhang I		
		§§: streng geschützt			Art. 4(2)		Artikel 4(2)		
		Erhaltungszustand (EZ), NRW ATL (atlantisch)			Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Richtlinie				
NRW: Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2017, MEINIG et al. 2010, SCHLÜPMANN et al. 2011a und 2011b)		unbek.	unbekannt		Anh. IV		Anhang IV		
		G	günstig						
		U	ungünstig-unzureichend						
		S	schlecht						
k. A.: keine Angabe		GF	Gefangenschaftsflüchtling						
o: ausgestorben		-	keine Daten						
1: vom Aussterben bedroht		↓	Negativer Trend						
2: stark gefährdet		↑	Positiver Trend						
3: gefährdet									
G: Gefährdung unbek. Ausm.									
V: Vorwarnliste									
*: nicht gefährdet									
D: ungenügende Datenlage									
♦: nicht bewertet									
S: höhere Gefährdung ohne artspezifische Schutzmaßnahmen									